

Von der Reformation zum Simultaneum

Biberachs Weg in die Bikonfessionalität

Von Bernhard Rüth, Rottweil

I. Das Biberacher Simultaneum – Sondermodell der Konfessionalisierung

Im Jahr 1998 begeht Biberach ein zweifaches Jubiläum: 450 Jahre Simultaneum an der Stadtpfarrkirche St. Martin und 350 Jahre Parität. Stadt und Kirchen erinnern an Verfassungsstrukturen, die das Profil des Gemeinwesens in signifikanter Weise geprägt haben und prägen. Als „Leitmotive“ der frühneuzeitlichen Stadtgeschichte sind Simultaneum und Parität für die historische Identität Biberachs von integraler Bedeutung.

Das Simultaneum an der Pfarrkirche St. Martin stellt sich aus heutiger Sicht als traditionsreiche Einrichtung mit Vorbildfunktion dar: ein Musterbeispiel konfessionellen Miteinanders. Diese Sicht der Dinge ist dem ökumenischen Gedanken verpflichtet; sie setzt die mit der Säkularisierung des öffentlichen Lebens eingetretene Spannung des konfessionellen Gegensatzes voraus.

In früheren Zeiten standen Biberachs Bürger dem Simultaneum mit Vorbehalten gegenüber. Das konflikträchtige Nebeneinander der katholischen und der evangelischen Glaubensausübung wurde als Notlösung empfunden. Wiederholt wurden Anstalten gemacht, die Zwangssymbiose zu beenden. Die Infragestellung des Simultaneums zieht sich als Begleitmotiv durch die Biberacher Geschichte. Doch verliefen alle Separierungsbestrebungen – entwicklungsbedingt zielten sie stets auf den Auszug der evangelischen Gemeinde aus der Pfarrkirche ab – im Sande. Daraus ist zu schließen, daß das Simultaneum über die Jahrhunderte hinweg eine gewisse Akzeptanz gefunden hat.

In der Nachkriegszeit hat sich in Biberach – wie auch andernorts – die Einstellung zum Simultaneum grundlegend gewandelt. In den Aktivitäten des Jahres 1998 kommt der Stolz der Biberacher auf ihr ökumenisches Aushängeschild zum Ausdruck.¹

Das Rechtsinstitut des Simultaneums gilt als Auslaufmodell der staatlichen Kirchenverfassung.² Im modernen Staatskirchenrecht bezeichnet man mit diesem Begriff „das gleichzeitige Benutzungsrecht zweier oder mehrerer konfessionsverschiedener Kirchen an einem Kirchengebäude, Friedhof oder sonstigen Kultgegenstand“.³ Das Bedeutungsfeld des Begriffs hat sich im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte verengt. Im frühneuzeitlichen Reichskirchenrecht verstand man unter „Simultaneum“ (simultaneum religionis exercitium) im weiteren Sinne eine staatliche Ordnung, die verschiedenen Konfessionen das Recht auf Religionsausübung einräumte.⁴ Das Simultaneum im mo-

dernen, engeren Sinne (sog. Gebrauchssimultaneum) stellt insofern eine organisatorische Sonderform des Simultaneums im historischen, weiteren Sinne (sog. Übungssimultaneum) dar.

Das Gebrauchssimultaneum an der Biberacher Pfarrkirche St. Martin ist, historisch betrachtet, eine situationsbedingte Folgeerscheinung des Biberacher Übungssimultaneums. Im Simultaneum fand die konfessionelle Desintegration von Stadt und Kirche im Zuge der Reformation und der Gegenreformation rechtlichen Ausdruck.

Das vor 1555 entstandene Simultaneum an der Pfarrkirche St. Martin⁵ blieb über alle Wechselfälle der kirchlichen und politischen Geschichte hinweg erhalten. Die weiteren Simultaneen an der Nikolai-kapelle⁶ und an der Magdalenenkirche (Siechenkirche)⁷ – sie wurden im ausgehenden 16. Jahrhundert begründet – fielen 1796 bzw. 1959 weg.

Das Simultaneum an Biberachs Stadtpfarrkirche verdient angesichts der Bedeutung des Falls besonderes Interesse, zumal es eines der letzten „alten“ Simultaneen in Deutschland ist.⁸ Dementsprechend war die Ausbildung der Bikonfessionalität in Biberach wiederholt Gegenstand historischer Erörterungen.⁹

Die Anfänge des Simultaneums an der Pfarrkirche St. Martin liegen im Zeitraum 1548 bis 1553; die Verhältnisse und Entwicklungen, die zur Entstehung des Simultaneums geführt haben, sind in ihrer Komplexität schwer zu durchschauen. Den Zeitgenossen erschien das Simultaneum an der Biberacher Pfarrkirche anfangs als Provisorium von ephemerer Geltung; dementsprechend ist die Frühphase nicht eigens dokumentiert.

Mangels einschlägiger Unterlagen kapitulierte der beste Kenner der älteren Biberacher Geschichte, der Chronist Johann Ernst von Pflummern, schon im Jahr 1623 – 75 Jahre post festum – vor der Frage nach den Anfängen des Simultaneums an der Biberacher Pfarrkirche.¹⁰ Im Jahr 1867 stellte ein späterer katholischer Geschichtsschreiber resigniert fest: „Ob die Protestanten zur Zeit des Religionsfriedens im Mitbesitze der Pfarrkirche waren, läßt sich nicht mehr genau ermitteln, da die Urkunden hierüber nicht harmoniren.“ In Biberach war – wie der zuletzt genannte anonyme Autor registrierte – über die Entstehung des Simultaneums nichts in Erfahrung zu bringen: „Eine Tradition über diesen Vorgang existiert unter der Einwohnerschaft nicht mehr [...]“¹¹

Von der wissenschaftlichen Forschung wurde die Ausbildung bikonfessioneller Strukturen im Zeitraum 1548 bis 1555 mit zunehmender Detailtreue rekonstruiert. In einer Untersuchung zu den württembergischen Simultanverhältnissen widmete Otto Kramer dem Fall Biberach besondere Aufmerksamkeit; aus juristischer Sicht datierte er die

Entstehung des Simultaneums an der Biberacher Pfarrkirche annäherungsweise auf das Jahr des Augsburger Religionsfriedens (1555).¹² Im Anschluß an Gerhard Pfeiffer, der Biberachs „Ring um die Parität“ in seinem Verlauf dargestellt hatte,¹³ brachte Paul Warmbrunn in einer vergleichenden Untersuchung zur Koexistenz der Konfessionen in den (vor)paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl die Anfänge des Simultaneums zu Recht mit der Durchführung des Augsburger Interims im Jahr 1548 in Verbindung.¹⁴ In meiner Abhandlung zum Inkorporationsverhältnis der Biberacher Pfarrei habe ich mich bemüht, die Vorgänge um die Restitution des katholischen Kultus im Jahr 1548 aufzuklären.¹⁵

In diesem Beitrag gehe ich den Anfängen der Bikonfessionalität im Zeitraum 1546/1548 bis 1553/1555 nach. Im Blickpunkt steht die frühe Geschichte des Simultaneums. Abschließend gebe ich einen Ausblick auf die Vorgeschichte der Parität.

Zum Verständnis der Entwicklung ist es unerlässlich, den Status der Bikonfessionalität vom Institut des Simultaneums und vom Status der Parität begrifflich abzuheben.¹⁶ Unter Bikonfessionalität verstehe ich die Koexistenz zweier verschiedener religiöser (konfessioneller) Gemeinschaften in einem politischen Gemeinwesen.¹⁷ Damit korreliert der Begriff des Simultaneums im weiteren Sinne: Bei Kultusfreiheit ist von einem Übungssimultaneum zu sprechen. Das Simultaneum im engeren Sinne ist – wie ich oben dargelegt habe – als organisatori-

sche Sonderform im Rahmen bikonfessioneller Verfassungsstrukturen zu betrachten. Unter Parität sei schließlich die rechtliche Gleichstellung und -behandlung zweier religiöser Gemeinschaften auf dem Gebiet der politischen Verfassung verstanden; dabei ist zwischen materieller und formaler Parität zu unterscheiden.¹⁸

Das Biberacher Simultaneum ist ein „Leitfossil“ des Konfessionellen Zeitalters. Zwar ist die Ausbildung bikonfessioneller Strukturen als Sondererscheinung einzustufen, die der Zeitströmung zur (uniformen) Konfessionalisierung zuwiderlief. Doch korrespondiert die Bikonfessionalität im Mikrokosmos Biberach mit der Bikonfessionalität im Makrokosmos des Heiligen Römischen Reichs. So kommt dem Biberacher Simultaneum – ebenso wie der Biberacher Parität – Modellcharakter zu. Parallele Sonderentwicklungen finden sich im übrigen in einer ganzen Reihe städtischer Gemeinwesen.

Die Geschichtswissenschaft befaßte sich in jüngerer Zeit intensiv mit dem Phänomen der Bikonfessionalität in der frühen Neuzeit; dabei galt den bikonfessionellen Strukturen im städtischen Bereich das besondere Interesse der Forschung.¹⁹ Daher bietet es sich an, die Ausbildung der Bikonfessionalität in Biberach im Vergleich mit analogen Prozessen in anderen Städten zu betrachten.

II. Unvollendete Reformation – Wurzeln der Bikonfessionalität

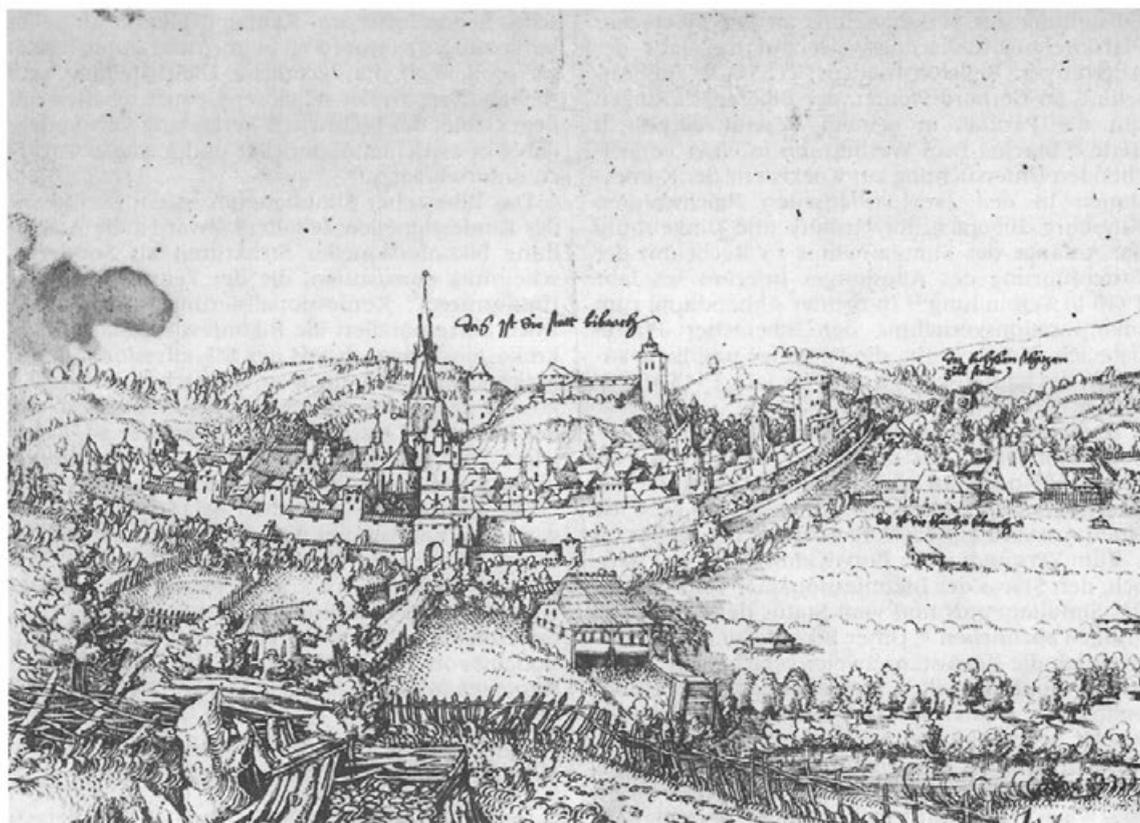
Die Wurzeln der Bikonfessionalität in Biberach sind in den Verhältnissen und Entwicklungen des Reformationszeitalters zu suchen. Die Ursachen der kirchlichen Desintegration, die sich in den Jahren 1548 bis 1555 vollzog, liegen in der unvollendeten Reformation der Kirche und der Gesellschaft in den Jahren 1531 bis 1546/1548.

In den Jahren 1523 bis 1548 stand die Geschichte der Stadt Biberach im Zeichen der Reformation.²⁰ Wie die meisten Reichsstädte schloß sich auch Biberach der Reformationsbewegung an, die – in der Stadt wie im Reich – zu krisenhaften Verwerfungen führte. Biberachs Weg zur Reformation gleicht zwar in seinem Verlauf durchaus dem ähnlich strukturierter Städte; doch zeichnet er sich nicht durch Geradlinigkeit aus.²¹

In Biberach dauerte es fast ein Jahrzehnt, bis der reformatorische Impuls zum Durchbruch kam. Um 1521/1523 hatten die Ideen der Reformation in der Stadt Eingang gefunden. Im Prozeß der Meinungsbildung boten Vertreter des alten Glaubens, zuvorderst der Priester Heinrich von Pflummern, den Verfechtern der Reformation um den Prädikanten Bartholomäus Müller hartnäckig Paroli; doch standen sie im reformatorischen Konflikt letztendlich auf verlorenem Posten. Die Anhänger der Reformation gewannen in Gemeinde und Rat die Oberhand. Im Spätjahr 1530 sprach sich die überwältigende Mehrheit der Bürgerschaft in einem Plebiszit gegen die Annahme des antireformatorischen Augsburger Reichsabschieds (in geistlichen Sachen) – und damit für die Reformation des Kirchenwesens – aus. Zum restriktiven Kurs von Kai-

Bildnis des Priesters Heinrich von Pflummern (1475–1561). Aus: *Geschichte der Stadt Biberach*, Stuttgart 1991, Abb. 32.





Ansicht der Stadt Biberach von Osten, 1540. Aus: Gerd Maier, *Biberach*, Stuttgart 1972, Abb. 2.

ser und Reich bekannten sich lediglich 70 Personen, darunter 13 Kleriker und 14 Patrizier. Wie aus dem Abstimmungsergebnis hervorgeht, war es im wesentlichen das Zunftbürgertum, das der Reformation zum Durchbruch verhalf. Der Durchsetzungsprozeß wurde durch die elastischen Strukturen der Zunftverfassung begünstigt.

Im Jahr 1531 wurde die Reformation offiziell eingeführt. Indem er die Messe verbot, unterband der Rat am 11. April 1531 von Obrigkeit wegen die Ausübung des alten Glaubens.

In den Jahren 1531 bis 1546 kam die Reformation vollends zur Durchführung. Das städtische Kirchenwesen wurde nach reformatorischen Gesichtspunkten von Grund auf neu geordnet. Um 1545 war das Reformationswerk dem Abschluß nahe, ohne jedoch vollendet zu sein. Die aus der Reformation hervorgegangene neue Kirche – ich nenne sie die evangelische – hatte innerhalb der Stadt de facto die Alleinherrschaft angetreten. Die Reichsstadt Biberach war, von gewissen katholischen Relikten abgesehen, zu einem geschlossen evangelischen Gemeinwesen geworden.

Mit der Reformation vollzog sich ein Strukturwandel, der vom religiös-kirchlichen Leitsektor auf andere Sektoren des öffentlichen Lebens ausstrahlte, nicht zuletzt auf den der Politik. In der städtischen Verfassungsentwicklung kam es zu ei-

ner Trendwende. Im Zuge der Reformation setzten die Zünfte ihr Machtmonopol durch; dadurch gewann das Regime einen demokratischen Anstrich. In den städtischen Außenbeziehungen ergab sich eine partielle Umorientierung. Indem sie sich der Reformation öffnete, stellte sich die Reichsstadt gegen ihren Stadtherrn, den Kaiser. Rückhalt fand sie in der Verteidigungsorganisation der evangelischen Stände und Städte, dem Schmalkaldischen Bund. Der außenpolitische Kurswechsel erwies sich als riskant. An den Folgen der Reformation hatte Biberach im weiteren Verlauf schwer zu tragen.

Biberachs Weg von der Reformation zur kirchlichen Desintegration stellt sich als Sonderweg dar. In seiner Zweigleisigkeit unterscheidet er sich vom üblichen Weg der Konfessionalisierung in Städten und Territorien. Die Ursachen der Bikonfessionalität sind in den Hindernissen und Widerständen zu suchen, die der Konfessionalisierung im Sinne des oberdeutschen Protestantismus entgegenstanden und -wirkten: den katholischen Rückzugspolitiken in und um die evangelische Stadt.²²

Das städtische Regime vermochte es nicht, die gesamte Einwohnerschaft Biberachs in den Jahren 1531 bis 1546 auf die Reformation einzuschwören. Altgläubige Personen und Institutionen entzogen oder widersetzten sich dem Alleinherrschaftsanspruch der evangelischen Kirche.

Von der Obrigkeit wurden die Vertreter des alten Kirchenwesens bis in die Mitte der 1530er Jahre in der Stadt geduldet; dies gilt für die Terziarinnen, die um 1536 nach Buchau abzogen, wie für die Vertreter der Abtei Eberbach als Inhaber der Biberacher Pfarrei. Die öffentliche Ausübung des katholischen Kultus war allerdings – wie oben erwähnt – ab 1531 untersagt.

Die Anhänger des alten Glaubens wichen zum Besuch der Messe wie auch zu sonstigen kirchlichen Einrichtungen auf das benachbarte katholische „Ausland“ aus. Zum Osterfest 1532 begaben sich gegen 100 Personen, darunter 70 Frauen, nach Warthausen, um dort die Kommunion zu empfangen.²³ Von der Obrigkeit wurde das „Auslaufen“ – jedenfalls eine Zeitlang – hingenommen, zum Ärger der evangelischen Geistlichkeit. Wie wir aus der Korrespondenz der Prädikanten erfahren, vertrat man die Auffassung, der Glaube sei frei („fidem esse liberam“).²⁴ In der Folge schlug das evangelische Regime gegenüber den katholischen Separatisten anscheinend einen restriktiveren Kurs ein. Dennoch hielt sich eine (krypto)katholische Minderheit.

Die katholische Minorität rekrutierte sich aus allen Schichten der Bevölkerung. Zu den altgläubigen Personen zählten – nach der Liste der Osterkommunikanten zu schließen – nicht wenige Mitglieder des städtischen Patriziats; genannt werden Angehörige der Familien Brandenburg, Bruder, Felber, Pflummern und Scherrich. Demnach stand

ein „harter Kern“ der städtischen Elite in Opposition zur Kirchenpolitik des Rats. Es ist anzunehmen, daß die katholische Minorität vorwiegend aus Gründen ständischer Solidarität unbehelligt blieb.

Allerdings ist das Patriziat keineswegs „ganz (oder doch nahezu) geschlossen“ dem katholischen Glauben treu geblieben.²⁵ Von evangelischer Seite wurde im nachhinein darauf verwiesen, daß die Mehrzahl der Patrizier in der reformatorischen Ära durchaus „der Augspurgischen confession zugehört gewesen“ sei; erst in der Zeit des Interims habe sich ein großer Teil wieder „zum bapstumb [...] bereden“ lassen.²⁶ Wie dem auch sei – jedenfalls ist festzuhalten, daß das Patriziat ab 1529/31 in zwei konfessionelle Lager zerfiel: das evangelische um Christoph Gräter und Veit Böcklin und das katholische um Franz Brandenburg und Joachim und Heinrich von Pflummern.

Es ist nicht außergewöhnlich, daß katholische Minoritäten in evangelischer Umgebung überlebten. In vielen Städten gab es altgläubige Personen, zumal in den Oberschichten.²⁷ Im Fall Biberach erwies sich die Existenz einer katholischen Minorität jedoch als konfessionelles Menetekel.²⁸ Die altgläubige Fraktion der Elite wurde, als sie mit dem Regimewechsel des Jahres 1551 die Macht übernahm, zum Schirmherrn der katholischen Restauration.

Vorgezeichnet war der Weg in die Bikonfessionalität durch den Sonderstatus der Pfarrei.²⁹ Die Pfarrei war einem auswärtigen geistlichen Institut, der Abtei Eberbach im Rheingau, inkorporiert und da-

Mönchsdomitorium (Schlafsaal) der Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau. Aus: Die Zisterzienser, Bonn 1980, Abb. 33.



mit vermögensrechtlich aus der Stadt eximiert. Die Möglichkeiten des Rats, auf die Verhältnisse der Pfarrei Einfluß zu nehmen, waren begrenzt.

Nach Einführung der Reformation machte der Rat dem Pfarrvikar, der – wie auch der Pfleger der Abtei Eberbach – im katholischen Glauben verharrte, zur Auflage, auf die Ausübung seines Amtes zu verzichten; dadurch wurde die Pfarrei zur Sinekure. Nach 1536 verließen die Eberbacher Vertreter die Stadt Biberach; bis 1548 residierten sie im nominell katholischen Filialdorf Rißegg. Aus politischen Rücksichten ließ sich die Abtei Eberbach dazu bewegen, die Reformationskirche aus den Pfarreinkünften mitzufinanzieren.

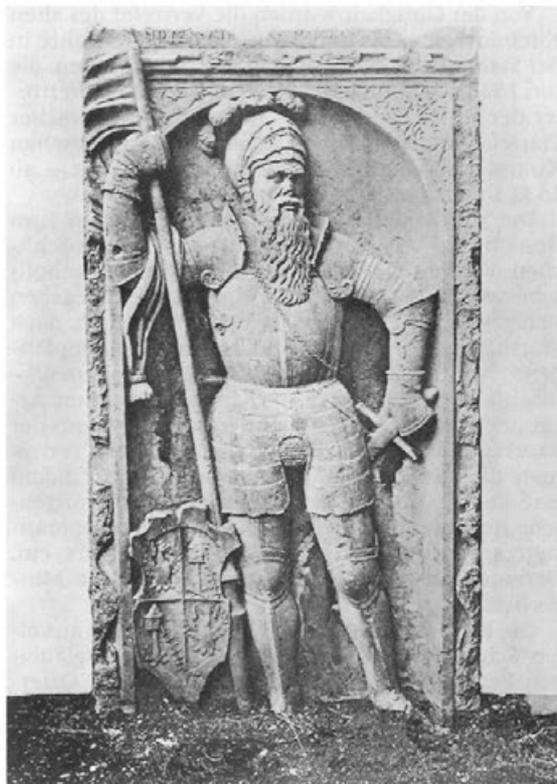
Der Biberacher Rat gerierte sich zwar als Herr der Pfarrei; doch respektierte er in gewissen Grenzen die Reservatrechte der Abtei Eberbach, die Rückhalt bei ihrem Schirm- und Landesherrn, dem Mainzer Kurfürsten, fand. Die städtische Führung unterließ es, sich mit der nötigen Konsequenz um den Erwerb der Pfarrechte zu bemühen; wir wissen lediglich von einer beiläufigen Sondierung. Vermutlich scheute man Aufwendungen zur Ablösung eines vermeintlich obsoleten Rechtstitels. Die Pfarrei der evangelischen Stadt Biberach blieb von Rechts wegen der katholischen Abtei Eberbach im Rheingau unterstellt.

Es ist auch nicht außergewöhnlich, daß katholische Relikte die Reformation überdauerten. Außergewöhnlich ist jedoch der Umstand, daß die Pfarrei einer evangelischen Stadt einer katholischen Anstalt zugeordnet blieb. Vielerorts wurden im Zeichen der Reformation Inkorporationsverhältnisse aufgelöst – nicht so in Biberach. Die intakt gebliebene Inkorporation der Pfarrei erwies sich im Fall Biberach als konfessionelle Hypothek. Unter den Bedingungen des Interims wurde die Pfarrei 1548 zum Exerzierfeld der katholischen Restauration.³⁰

Wie ist der Fortbestand katholischer Rückzugspeditionen in und um Biberach zu erklären? – Wir gehen davon aus, daß die Vorbehalte gegen die Reformation in Teilen der Bevölkerung im wesentlichen religiös motiviert waren; diese Annahme liegt angesichts der ostentativen Glaubensstreue, die der Priester Heinrich von Plummern in seiner Reformationschronik bekundete, nahe. Es ist anzunehmen, daß sich die altkirchlichen Kreise nicht zuletzt an dieser Leitfigur orientierten.³¹

Weiter ist festzuhalten, daß es den Trägern der Reformation offenbar an Überzeugungs- und Durchsetzungskraft mangelte. Dafür ist zum einen die Führungsschwäche der evangelischen Geistlichen³² und zum anderen die Entscheidungsschwäche des Rats verantwortlich zu machen.

Daneben ist auf das politische Umfeld zu verweisen, das den Fortbestand des Katholizismus in Biberach begünstigte. In der Zeit der Reformation erwies sich die Hegemonialmacht Österreich im ober-schwäbischen Raum als Bollwerk der alten Kirche. Das Umland der Stadt verblieb, soweit es vom Haus Habsburg kontrolliert wurde, beim katholischen Glauben. Dazu trug – neben der Landvogtei – der kaiserliche Parteigänger Dr. Hans Schad als Erzfeind der Stadt entscheidend bei. In seinem Herr-



Grabstein des Dr. Hans Schad von Mittelbiberach zu Warthausen aus dem Jahre 1550; ehemals in der Kirche der Benediktinerabtei Elchingen. Aus: *Geschichte der Stadt Biberach*, Stuttgart 1991, Abb. 3.

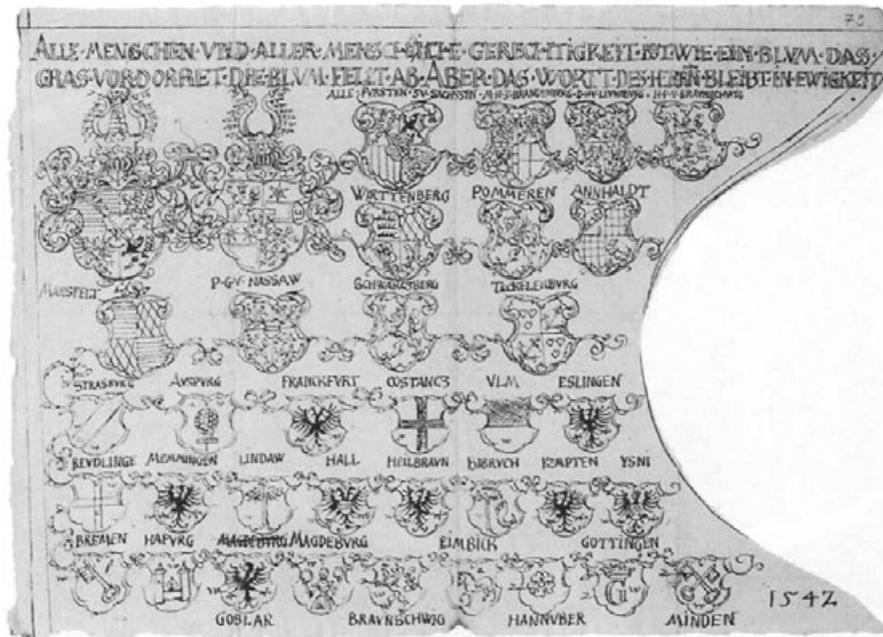
schaftskomplex Mittelbiberach-Warthausen bot er der katholischen Opposition – wie auch dem Pfarrklerus – einen Rückzugsraum.³³ Darüber hinaus fanden die altkirchlichen Separatisten im österreichischen Satellitensystem Rückhalt.³⁴ So lastete der „Schatten habsburgischer Macht“³⁵ auch in der reformatorischen Ära über der Stadt Biberach. Dem konzentrischen Druck war das evangelische Regime auf die Dauer nicht gewachsen.³⁶

Die von der Reformation unberührten Relikte des alten Glaubens und der alten Kirche in und um Biberach boten Ansatzpunkte zur Restauration des Katholizismus. Sie bedurften lediglich der Reaktivierung durch gegenreformatorische Maßnahmen.

III. Vom Interim zum Augsburger Religionsfrieden – der Weg in die Bikonfessionalität

Prolog: Der Schmalkaldische Krieg (1546/47)

Mit dem Jahr 1546 endete die Hochzeit der Reformation. Der Schmalkaldische Krieg brachte eine konfessionelle Trendwende – im Heiligen Römischen Reich im allgemeinen und in der Reichsstadt Biberach im besonderen. Angesichts der Katastro-



Entwurf der Fahne des Schmalkaldischen Bundes, 1542. Aus: Ausstellungskatalog „... wider Laster und Sünde“. Augsburgs Weg in die Reformation, Augsburg 1997, S. 30.

phe des Schmalkaldischen Bundes kehrte die Stadt gezwungenermaßen in das habsburgische Satellitensystem zurück; dies zeitigte alsbald Auswirkungen auf den Konfessionsstand. So bildet der Schmalkaldische Krieg für Biberach den Auftakt zur Gegenreformation. Den oberdeutschen Reichsstädten blieb um die Jahreswende 1546/47 kaum eine andere Wahl, als sich dem Reichsoberhaupt auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen.³⁷ Am 16. Januar 1547 leisteten die Biberacher Gesandten, Jakob Eggelsbach und Veit Schopper, im Verein mit den Vertretern weiterer oberschwäbischer Städte vor Kaiser Karl V. kniefällig Abbitte.³⁸ Am 1. März gelobten Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Biberach dem Kaiser unter Lossagung vom Schmalkaldischen Bund von neuem Gehorsam.³⁹ Als kaiserlicher Kommissar nahm Abt Gerwig Blarer von Weingarten die Huldigung entgegen – ein zeichenhafter Vorgang; denn mit Gerwig Blarer trat die zentrale Figur der katholischen Restauration in Oberschwaben auf den Plan.⁴⁰

Das Augsburger Interim (1548–1552)

In den Jahren 1548 bis 1551/1553 griff Kaiser Karl V. als Reichsoberhaupt und Stadtherr wiederholt in die inneren Verhältnisse Biberachs – wie auch anderer Reichsstädte – ein. Durch die kaiserlichen Interventionen wurde die Gegenreformation in Kirche und Gesellschaft in Gang gesetzt.

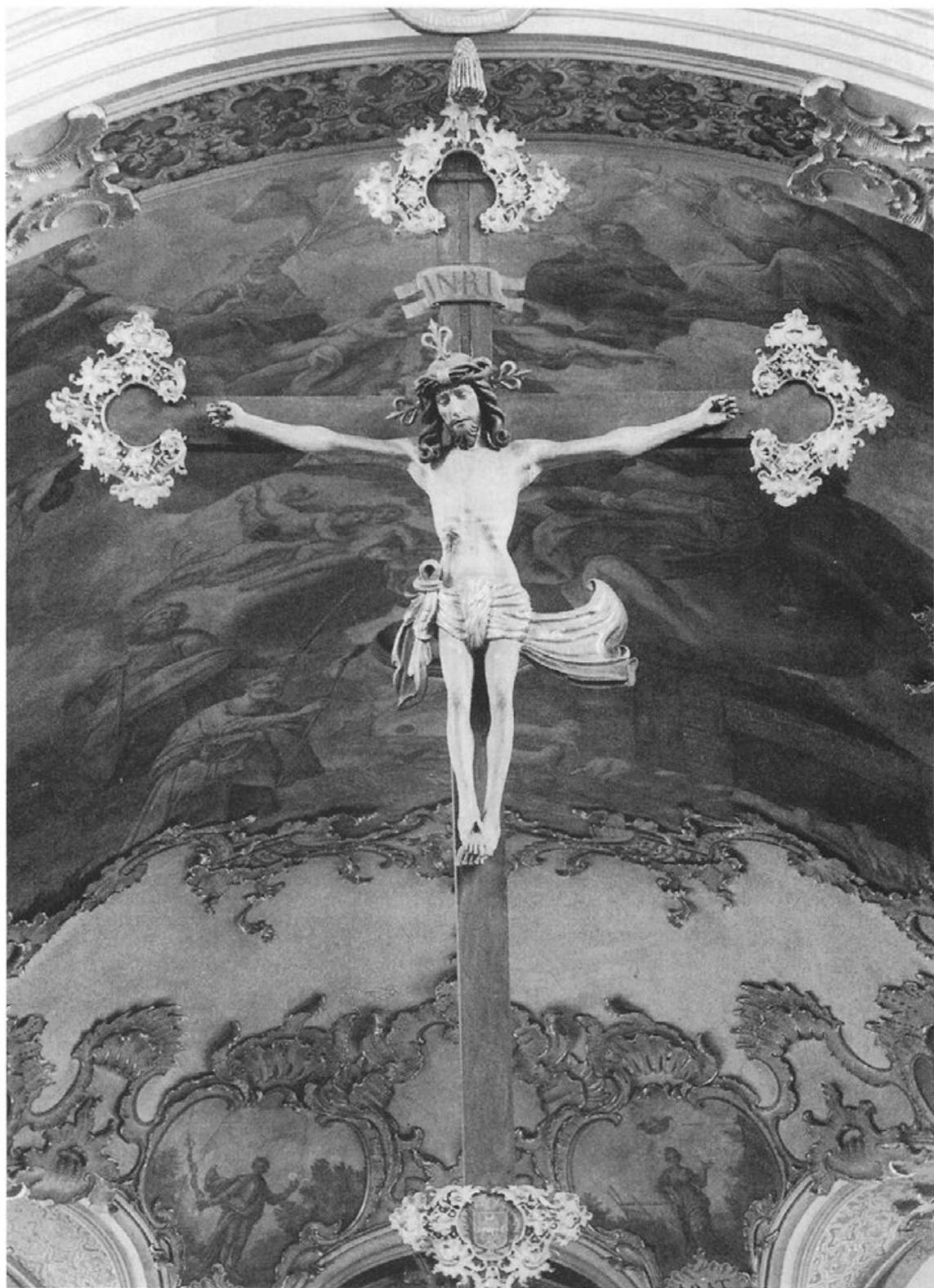
Für Biberach führte ein vom Kaiser oktroyiertes Glaubensreglement die konfessionelle Wende herbei: das sog. Augsburger Interim.⁴¹ Die als Provisorium gedachte Bekenntnisformel⁴² war auf dem „geharnischten“ Reichstag zu Augsburg 1547/48 entwickelt worden, um den Prozeß der (evangelischen) Konfessionalisierung zurückzuschrauben. Als Sondergesetz für die evangelischen Stände und Städte erlassen, wurde das Augsburger Interim in

der Folge als Instrument zur Rückführung der Protestanten zum Katholizismus eingesetzt.⁴³ Den evangelischen Kirchen wurden Priesterehe und Laienkelch konzediert; ansonsten entsprach die Bekenntnisformel im wesentlichen der katholischen Glaubenslehre.⁴⁴

Die evangelischen Territorien und Städte wurden durch das kaiserliche Glaubensreglement in eine religiös-kirchliche (und soziale) Krise gestürzt. Im städtischen Bereich wirkten sich die konfessionellen Orientierungsprobleme stabilitätsgefährdend aus.⁴⁵ Für die evangelischen Kirchen erwies sich das Augsburger Interim als „Feuerprobe“.⁴⁶

Die Reichsstadt Biberach wurde Ende Mai 1548 mit der Bekenntnisformel konfrontiert. Die Reaktion ist bezeichnend: Die städtische Führung versuchte, das kaiserliche Gebot durch eine verklausulierte Stellungnahme taktisch zu unterlaufen. Bürgermeister und Rat baten darum, der Kaiser möge der Stadt gnadenhalber die Beibehaltung der bisherigen (evangelischen) Glaubenspraxis gestatten. Den Wunsch auf Sonderbehandlung begründeten sie mit religiösen Vorbehalten in der Bürgerschaft: Etliche Artikel des Interims seien „gemainer bürgerschaft concienz unnd gewissen etwas zuwider“. Vorsichtshalber erklärten sie sich für den Fall, daß der Kaiser ihr Begehren ungnädig aufnahm, prinzipiell bereit, das Interim zu befolgen – in der Erwartung, daß die Stadt Biberach eventueller Vergünstigungen für andere evangelische Stände teilhaftig würde...⁴⁷

Auf die Dauer war es der Stadt unmöglich, sich dem Diktat des Kaisers zu entziehen. Auf das kaiserliche Mandat, das die unverzügliche Durchführung des Interims anordnete, antwortete die städtische Führung in devotem Ton; man sei im Begriff, das Interim in all seinen Bestimmungen „in das völlig werck zu richten“.⁴⁸



*Bei der Neuausstattung der Stadtpfarrkirche nach 1548 kehrte auch das heute im Chorbogen hängende Kreuz zurück.
Aus: Geschichte der Stadt Biberach, Stuttgart 1991, Abb. 35.*

Die Stadt sah sich gezwungen, das Kirchenwesen in einen quasi vorreformatorischen Zustand zurückzusetzen; insbesondere stand die Wiedereinführung der Messe auf der Tagesordnung. Der städtischen Führung blieb, wie ähnliche gelagerte Fälle zeigen,⁴⁹ keine andere Wahl, als den Pfarrherrn zuständigkeitshalber bei der Reorganisation des städtischen Kirchenwesens einzubeziehen. So beugte man zugleich Revindikationsansprüchen vor. Der Rat ließ den im Reißegger Exil verweilenden Pfarrvikar am 29. Juli ersuchen, die Pfarrei wieder zu versehen – nach Maßgabe des Interims.⁵⁰ Im August 1548 kehrte der Exponent Eberbachs nach Biberach zurück und mit ihm der katholische Kultus.

Vom 13. August 1548 an wurde in der Stadt – nach über 17jähriger Unterbrechung – wieder Messe gehalten. Mit der ersten „nachreformatorischen“ Meßfeier setzte die katholische Restauration in Biberach ein.⁵¹

Städtischerseits wurden die materiellen Grundvoraussetzungen für die Ausübung des katholischen Kultus geschaffen.⁵² Mit der Neuausstattung der Pfarrkirche kehrte – auf Veranlassung Franz Brandenburgs – das aus dem Bildersturm gerettete Brandenburgische Kruzifix 1549 in die Pfarrkirche zurück, wo es später am Chorbogen angebracht wurde.⁵³ Das barock überarbeitete spätgotische Bildwerk erinnert somit an die Frühzeit des Simultaneums in Biberach.

Das Augsburger Interim erlangte in Biberach – wie andernorts – nur bedingt Geltung. Die altgläubige Minderheit verweigerte sich, die neugläubige Mehrheit entzog sich dem kaiserlichen Glaubensreglement. In Absetzung vom Augsburger Interim formierten sich die konfessionellen Gemeinschaften. Auf evangelischer wie auf katholischer Seite bewirkte die Bekenntnisformel einen Konfessionalisierungsschub.

Unter dem Schutz des Interims vollzog sich die Wiederaufnahme des katholischen Kultus. Der Pfarrvikar Martin Bauer versah sein Amt, obwohl er sich nach außen als Interimpriester präsentierte,⁵⁴ in katholischem Sinne. Schon in den Vorverhandlungen hatte der Eberbacher Mönch verlauten lassen, er verstehe das Interim „in allweg seiner bisher gehabtten religion gemess“.⁵⁵ In der Folge weigerte sich der Pfarrvikar, der Gemeinde die – im Interim zugelassene – Kommunion unter beider Gestalt zu spenden. Zur Begründung führte Bauer an, er sei für seine Person nie vom Kurs der alten, katholischen Kirche abgewichen; deshalb sei er durch das Interim zu keinerlei Konzessionen an den neuen Glauben verpflichtet.⁵⁶ In der Tat war das Religionsgesetz zwar für die evangelische Reichsstadt Biberach, nicht jedoch für das Kurmainz unterstehende katholische Kloster Eberbach und dessen Biberacher Außenstelle verbindlich. So wirkte sich der Sonderstatus der Pfarrei unter den Bedingungen des Interims nachhaltig auf den Konfessionsstand der Stadt aus.⁵⁷

Obwohl die Stadt zum Vollzug des Interims verpflichtet war, gelang es den städtischen Geistlichen, den evangelischen Kultus mit stillschweigender



Seit 1548 dient die 1511 von Hans Hochmann geschaffene Kanzel beiden Konfessionen. Aus: *Geschichte der Stadt Biberach*, Stuttgart 1991, Abb. 34.

Billigung des Rats in reduziertem Umfang aufrechtzuerhalten. Dabei gingen sie angesichts drohender Repressalien ein persönliches Risiko ein. Anfangs war dem Rat vom Pfarrvikar die Besetzung des Predigtamts überlassen worden.⁵⁸ So hielt sich neben der katholischen Messe die evangelische Predigt. Im weiteren nutzten die evangelischen Geistlichen Nischen für kryptoprotestantische Gottesdienstformen wie Frühgebet, Psalmengesang und Kinderlehre.⁵⁹

Aus dem Oktroi des Interims ergab sich ein konfessioneller Zwitterzustand. In der Pfarrei war der katholische Kultus von Rechts wegen wiederaufgenommen worden. Daneben bestand in der Stadt der evangelische Kultus am Rande der Legalität weiter. Hinter der Fassade des Interims etablierten sich zwei Konfessionengemeinschaften: die katholische und die (krypto)protestantische. So führte der Versuch des Kaisers, die religiösen Gegensätze im Reich zu überbrücken, in der Reichsstadt Biberach paradoxerweise zur Ausbildung der Bikonfessionalität.

Aus dem Interim heraus entstand das Simultaneum an der Biberacher Pfarrkirche. Als dessen Geburtstag darf der Tag der ersten „nachreformatorischen“ Meßfeier gelten.

In den seltensten Fällen zeitigte das Interim, das – reichsweit gesehen – als Fehlschlag zu werten ist, derart weitreichende Folgen wie in Biberach. Neben Biberach sind im schwäbischen Raum die Fälle

Ravensburg⁶⁰ und Leutkirch⁶¹ anzuführen. In Ravensburg setzte die katholische Restauration allerdings schon vor der Durchführung des Interims ein. Vergleichbar ist der Fall der Reichsstadt Gengenbach, wo es infolge des Interims sogar zu einer vollständigen Rekatholisierung kam.⁶² So ist Gustav Bossert zuzustimmen, wenn er als „einzige dauernde Frucht“ des Interims im schwäbischen Raum – neben dem Gebrauch des Chorrockts mit der Alba in Württemberg – „die Erhaltung des Simultangottesdienstes in den Städten Biberach, Leutkirch und Ravensburg“ verbucht.⁶³

Die Regimentsänderung (1551)

Die Bikonfessionalität, wie sie sich ab 1548 eingestellt hatte, war ein labiler Zustand. Der katholische Kultus war von außen in der Stadt implantiert worden. Hinter ihm stand lediglich eine Minderheit der Gemeinde. Es bedurfte stabilisierender Maßnahmen, um die Koexistenz der Konfessionen auf Dauer zu sichern.

Durch kaiserliche Intervention wurde der Katholizismus 1551 im politischen System der Stadt verankert. Die Machtverhältnisse wurden zugunsten der katholischen Minderheit verschoben.

In 28 Reichsstädten griff Kaiser Karl V. in den Jahren 1548 bis 1552 in die Verfassungsstrukturen ein. Auf kaiserliche Anordnung wurden oligarchisch-autoritäre Regime installiert.⁶⁴ Die sog. karolinischen Verfassungsänderungen dienten zugleich der Aristokratisierung der Stadtrepubliken und deren konfessioneller Disziplinierung im Sinne des Katholizismus.

In Biberach führte eine kaiserliche Kommission, bestehend aus Dr. Heinrich Hasse (alias Haß), Gerwig Blarer und Hans Philipp Schad von Mittelbiberach zu Warthausen, am 19. und 20. Oktober 1551 die Regimentsänderung durch.⁶⁵ In staatsstreichtartigem Vorgehen wurde das evangelische Zunftregiment gestürzt und ein katholisches Patrizierregiment errichtet. Franz Brandenburg, Hans Bruder und Heinrich [VII.] von Pflummern wurden zu Bürgermeistern ernannt.⁶⁶ Der Kaiser habe – so heißt es in einer späteren Stellungnahme – „democratiam e medio genommen [beseitigt]“ und eine aristokratische Ordnung eingeführt.⁶⁷

Die Verfassung der Stadt wurde in der sog. karolinischen Wahlordnung neu geregelt. Darin war ausdrücklich bestimmt, daß bei der Besetzung der Führungspositionen „diejenigen, so eines cristlichen eherlichen lebens und wesens, auch sunst geschickt, verstendig, scheidlich und fridliebend und in sunderheit die der alten waren cristlichen religion anhengig oder wo nit gar derselbigen am nechsten seien, andern in alweg furgezogen werden“.⁶⁸ Durch diese Klausel wurde der katholischen Minderheit eine politische Vorzugsstellung eingeräumt.

In Biberach führte die Regimentsänderung – anders als in den benachbarten oberschwäbischen Reichsstädten⁶⁹ – zu einem Elitenaustausch. Die katholische Opposition übernahm die Führung der Stadt. An die Spitze trat die Familienallianz Pflummern-Brandenburg-Scherrich. Wie die weitere

Entwicklung zeigt, stieß der später als „Hasenrat“ diskreditierte Magistrat in der Gemeinde auf Ablehnung.

Durch die Regimentsänderung wurde der Restauration des Katholizismus Vorschub geleistet. Die alte Kirche wurde von einer geduldeten zu einer geförderten Institution. Im Januar 1552 wußte Gerwig Blarer zu vermelden, Bürgermeister und Rat von Biberach seien entschlossen, „die alten christlichen religion vermittelst götlicher gnaden in irer statt allechlich widerumb an- und aufzurichten“. Zwei Monate später teilte er Dr. Heinrich Hasse mit, daß die Biberacher sich derzeit „nit allein im interim, sonder in der recht alten religion ganz wol haltend, die gar alt religion von tag zu tag ie lenger je mer widerumb in das werk bringend, anstellend und aufrichtend“.⁷⁰

In Biberach zeitigte die Regimentsänderung also den mitbezweckten Nebeneffekt; insofern war sie alles andere als ein Fehlschlag.⁷¹

Revolution und „zweite Reformation“ (1552)

Im Zeitraum 1552/53 war die vom Kaiser herbeigeführte kirchliche und politische Ordnung einer Zerreißprobe ausgesetzt. Da es ihr an Akzeptanz fehlte, brach sie 1552 unter äußerem Druck zusammen. Unter äußerem Druck wurde die vom Stadtherrn legitimierte Ordnung 1553 wiederhergestellt. Am Ende fanden die Entscheidungen der Jahre 1548 und 1551 ihre Bestätigung. Die Entwicklung hin zur Bikonfessionalität erwies sich – trotz der zeitweiligen Liquidierung des katholischen Kultus – als irreversibel.

Konfliktauslösend wirkte die sog. Fürstenrevolte gegen Kaiser Karl V.; sie führte zu Turbulenzen im Reich und in den Reichsstädten.⁷² In Biberach revoltierte die Gemeinde angesichts der Kriegsgefahr gegen den Magistrat von Kaisers Gnaden. Polemisch stellte Altbürgermeister Christoph Gräter das kaiserlich-katholische System in Frage: „Ja – wa ist jezt der kayser? [...] Wa ist sein macht? [...] Wa khumbt er uns jezo zue hilf mitt dem bapstumb? Was hillft uns jez der esel [der Palmesel], das grab [das Heilige Grab] und die mess? [...] Ja, Stoffel Gretter wirtt jez auch reden und je lenger, je mehr, und der gemein man redt auch vil darzue.“⁷³

Der patrizische Rat, der sich seines Rückhalts am Kaiser beraubt sah, zog die Zunftgemeinde in die Verantwortung. Die Stadt unterwarf sich durch Annahme der vorgelegten Kapitulation dem Diktat der protestantischen Fürsten.⁷⁴

In der Folge kam es in Biberach zur Revolution und zu einer „zweiten Reformation“. Am 27./28. Mai 1552 wurde das Zunftregiment wiederhergestellt. Die evangelische Opposition löste den katholischen Magistrat in der Führung der Stadt ab. Als Exponent der Gemeinde wurde der Patrizier Christoph Gräter wieder zum Bürgermeister gewählt.⁷⁵ Am 31. Mai wurde die Feier der Messe verboten und die Ausräumung der Pfarrkirche angeordnet.⁷⁶ Damit war das Simultaneum aufgekündigt.

Die Restauration der Zunftverfassung erwies sich jedoch ebenso als Anachronismus wie die „evangelische Restauration“.

Konkurrierende Regime (1552/53)

Auf Reichsebene stellte sich am Ende des kriegesischen Konflikts ein Machtgleichgewicht zwischen dem Kaiser und den evangelischen Ständen ein. Im Passauer Vertrag machten die protestantischen Fürsten ihren Frieden mit dem Kaiser. Den Reichsstädten wurde zugemutet, die kaiserliche Regimentsordnung beizubehalten respektive wiederherzustellen.

In Biberach ergab sich – um mit Eberhard Naujoks zu sprechen – ein verfassungsmäßiger „Schwebezustand“.⁷⁷ Der von der Gemeinde gewählte Magistrat amtierte ungeachtet der kaiserlichen Rücktrittsforderungen weiter. Daneben agierte als Schattenregierung der vom Kaiser bestätigte Magistrat. Fast ein Jahr konkurrierten der zünftisch-evangelische und der patrizisch-katholische Rat um die Macht.

Die vom zünftisch-evangelischen Magistrat verfolgte Hinhaltenaktik war konfessionspolitisch begründet. Der „gewählte Rat“ suchte als Kompensation für seinen Rücktritt eine Bestandsgarantie für das evangelische Kirchenwesen einzuhandeln.⁷⁸

Angesichts der religiösen Zwietracht beschwor man die politische Eintracht: „[...] Gott der allmächtig“, so heißt es in einer Stellungnahme des zünftisch-evangelischen Magistrats, „werde uns allen sein göttliche gnad und hilf mitthailen und geben, das wir samentlich als schidliche, fridliebende burger ainer statt [...] in frid, ruw und ainigkeit neben ewiger und zeitlicher wolart beainander wonen und bleiben mögen.“⁷⁹ Der „verordnete Rat“ sah sich zu gewissen Konzessionen gezwungen.

Auf Befehl des Kaisers gab der zünftisch-evangelische Magistrat am 11. August 1553 die Führung der Stadt an den patrizisch-katholischen Magistrat zurück. Die Vertreter der Gemeinde versprachen, dem „verordneten Rat“ Gehorsam zu leisten „in allen sachen, so nyt wyder got und unser gewysen“, und baten darum, in kirchlichen Dingen „der Augspurger confessyon gemes“ behandelt zu werden.⁸⁰ Dem „verordneten Rat“ war zur Auflage gemacht worden, sich in der Organisation des Kirchenwesens am Beispiel anderer Städte zu orientieren.⁸¹

Wie es scheint, hatte der zünftisch-evangelische Magistrat die Ausübung des katholischen Glaubens spätestens im Herbst 1552 in beschränktem Rahmen wieder zugelassen. Allerdings war die Pfarrkirche der evangelischen Konfessionsgemeinschaft vorbehalten geblieben. Auf Intervention des Konstanzer Bischofs signalisierte der Biberacher Rat Kompromißbereitschaft; man wolle sich mit dem Pfarrvikar vergleichen, „also das er sein unnd wir unnsrer religion zu bequemer uenderschidlicher zeit unverhindert des andern tails ruwig verrichten mag“.⁸² Auf evangelischer Seite fand man sich offenbar – jedenfalls in der Theorie – mit dem Simultaneum ab.

Nach Lage der Dinge blieb dem patrizisch-katholischen Magistrat nichts anderes übrig, als die Ausübung des evangelischen Glaubens zu dulden. Von

evangelischer Seite wurden Predigt (in der Pfarrkirche bzw. in der Spitalkirche), Abendmahl (auf dem Mittelaltar der Pfarrkirche), Taufe, Eheeinsegnung, Krankenbesuch mit Abendmahl, Leichenpredigt, Kinderlehre und Frühgebet als Standardleistungen gefordert.⁸³ Wie wir durch Gerwig Blarer erfahren, kam der Rat der Gemeinde – unter Vorbehalt der Wiederabschaffung – „mit zulassung etlicher ungeschickter predicanten und andern luterischen kirchenenderungen“ entgegen.⁸⁴ Dem Vorschlag Blarers, die Pfarrkirche dem katholischen Kultus vorzubehalten,⁸⁵ folgte man jedenfalls nicht.

Von 1552/53 an war in Biberach die öffentliche Ausübung des evangelischen wie des katholischen Glaubens von Rechts wegen gestattet. Das Augsburger Interim war durch die „zweite Reformation“ und den Passauer Vertrag obsolet geworden. Damit entfielen die Beschränkungen, die dem evangelischen Kultus auferlegt waren. Der katholische Kultus wurde ab Sommer 1553 im vorigen Umfang wiederaufgenommen.

In den Jahren 1552/53 spielte sich das Simultaneum an der Biberacher Pfarrkirche ein. Über die Einzelheiten ist – wie eingangs angedeutet – nichts überliefert.

Nachspiel: Der Augsburger Religionsfrieden (1555)

Im Jahr 1555 wurde auf dem Augsburger Reichstag die Koexistenz der Konfessionen im Sinne eines „Nichtangriffspakts“ festgeschrieben. Im Augsburger Religionsfrieden wurde den Ständen des Reichs ein eingeschränktes konfessionelles Selbstbestimmungsrecht, das sog. *ius reformandi*, eingeräumt.

Den Reichsstädten wurde als Ausnahmeregelung die Beibehaltung des Konfessionsstands auferlegt.⁸⁶ Der sog. Städteartikel hat folgenden Wortlaut: „Nachdem aber in vielen Frei- und Reichsstetten die bede Religionen, nemlich unser alte Religion und der Augspurgischen Confession Verwandten Religion ein Zeit hero im Gang und Geprauch gewesen, so sollen dieselbigen hinfüro auch also pleiben und in denselbigen Stetten gehalten werden, und derselben Frei- und Reichsstet Burger und andere Einwoner, geistlich und weltlichs Stands, friedlich und ruhig bei und neben einander wonen, und kein Teil des anderen Religion, Kirchengeprech oder Cerimonien abzutun oder ine darvon zu tringen understen, sonder jeder Teil den andern laut dieses Friedens bei solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengeprechen, Ordnungen und Cerimonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern [...] ruwiglich und friedlich bleiben lassen.“⁸⁷

Für Biberach brachte der Augsburger Reichstag, auf dem die Stadt nicht dauerhaft durch eigene Gesandte vertreten war,⁸⁸ in der Sache nichts Neues.⁸⁹ Doch ging vom Augsburger Religionsfrieden eine stabilisierende Wirkung aus. Auch für Biberach wurde durch den Städteartikel die Bikonfessionalität reichsrechtlich festgeschrieben. Beide Konfessionsgemeinschaften waren dadurch in ihrer Existenz gesichert, nicht jedoch in ihrem Status.

Bikonfessionalität und Simultaneum

In Biberach hatten Reformation und Gegenreformation zur kirchlichen Desintegration geführt. Von 1548 an bestanden in der Stadt zwei kirchliche Gemeinschaften: die katholische Gemeinde als Pfarrgemeinde und die evangelische Gemeinde als „aus der kath[olischen] Pfarrei eximierte Personalgemeinde“.⁹⁰ Im Konfessionellen Zeitalter bekannte sich die große Mehrheit der Bevölkerung – um 90 Prozent – zum evangelischen Glauben; die katholische Konfessionsgemeinschaft bildete eine kleine Minderheit.⁹¹

Als Folgeerscheinung der Bikonfessionalität hatte sich das Simultaneum an der Biberacher Pfarrkirche St. Martin ergeben. Für beide Konfessionsgemeinschaften war die Religionsausübung an der städtischen Hauptkirche eine Statusfrage. Für die evangelische Mehrheit wurde das Simultaneum mangels räumlicher Alternativen zur Existenzfrage.

Die katholische Minderheit blieb im Besitz der Pfarrei. Beim Erwerb des Patronatsrechts durch die Stadt im Jahr 1564 wurde der katholische Status der Pfarrei vertraglich fixiert.⁹² Aus der Pfarrverfassung ergab sich für die katholische Konfessionsgemeinschaft der Anspruch auf Nutzung der Pfarrkirche St. Martin; sie befand sich allerdings im Eigentum der Stadt.

Der evangelischen Konfessionsgemeinschaft war die Mitnutzung der Pfarrkirche – mit Ausnahme der Restitutionsära (1628–1632) – gestattet. Daneben dienten die Nikolaikapelle und die Magdalenenkirche seit 1592 bzw. 1594/95 beiden Konfessionsgemeinschaften.⁹³

Aufgrund der karolinischen Verfassungsreform behauptete die katholische Minderheit auf lange Frist die Vorherrschaft in der Stadt. Hieran änderte auch die Korrektur der Konfessionsklausel durch das Dekret Kaiser Ferdinands I. aus dem Jahr 1563 nichts.⁹⁴ Bis in den Dreißigjährigen Krieg waren die Verfassungsstrukturen disparitätisch. Die evangelische Mehrheit blieb politisch benachteiligt.

Es ist nicht meine Aufgabe, Biberachs Weg bis hin zur Parität zu verfolgen. Dessen Hauptstationen wurden von Gerhard Pfeiffer⁹⁵, Kurt Diemer⁹⁶ und Paul Warmbrunn⁹⁷ aufgezeigt. Doch erscheint es mir unverzichtbar, im „Jubiläumjahr“ einen Ausblick auf die Entwicklung des Paritätskonzepts zu geben.

IV. Ausblick: Ansätze zur Parität

Im Augsburger Religionsfrieden war für die Reichsstädte die Bikonfessionalität festgeschrieben worden. Durch den Städteartikel erhielten beide Konfessionsgemeinschaften eine Bestandsgarantie. Daraus war jedoch keine Verpflichtung auf paritätische Verfassungsformen abzuleiten.⁹⁸ Allenfalls kann im Hinblick auf das wechselseitige Duldungsgebot von einer Art „Scheinparität“ die Rede sein.⁹⁹

In den meisten der bikonfessionellen Städte war eine der Konfessionsgemeinschaften vorherrschend. Nur in einigen wenigen Städten stellten

sich zeitweilig (vor)paritätische Zustände ein. Es ist jedoch unangebracht, für den Zeitraum 1555 bis 1648 generell von paritätischen Reichsstädten zu sprechen.¹⁰⁰ Bekanntlich wurde erst im Westfälischen Frieden – genauer gesagt im Artikel 5 des Instrumentum Pacis Osnabrugense – als Sonderregelung für die Reichsstädte Augsburg, Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg die formale Parität zur Verfassungsnorm erhoben.¹⁰¹

In der Verfassungsentwicklung der bikonfessionellen Reichsstädte – und insbesondere der nachmaligen paritätischen – sind allerdings „Vorstufen der Parität“ feststellbar.¹⁰² Dies gilt insbesondere für Biberach. Als Ordnungsmodell wurde die formale Parität – so hat es zumindest den Anschein – zuerst im Fall Biberach in Betracht gezogen.¹⁰³

Der Paritätsgedanke wurde von außen an die Stadt herangetragen. Mit zeitlicher Verzögerung wurde er von der evangelischen Konfessionsgemeinschaft aufgegriffen. Soweit wir sehen, taucht das Paritätskonzept erstmals in einem Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen aus dem Jahr 1562 auf.¹⁰⁴ Von den Tübinger Juristen wurde im Hinblick auf die Besetzung des Magistrats der Grundsatz numerischer Parität ins Gespräch gebracht. „Am andern“, so heißt es in deren Gutachten, „daß zu wenigsten der halbthail darzu auß ewerem mittel [aus der Mitte der evangelischen Konfessionsgemeinschaft] und der ander halbthail usß iren papistischen [aus dem Kreis der katholischen Konfessionsgemeinschaft] (weil es je nit anderst sein möchte) zum regiment erwöhlet, und damit sich abermal khein theil gegen dem andern zu beschwehren hette, daß einer umb den andern erwöhlet und gesetzt würde biß zu volliger anzahl, alß exempli gratia die papisten (die dann den vorzug haben und die allerbässten sein wollen – ist doch schad, daß sie's nit seind) setzten ainen, ewer theil den andern, die papisten den dritten, ir den vierden und also fortan biß zu ergäntzung deß regiments.“ Die Biberacher Protestanten, denen es um die Aushebelung der karolinischen Verfassungsordnung zu tun war, legten diesen innovativen Vorschlag vorerst beiseite.

Im Abstand von 50 Jahren wurde das Paritätskonzept von der evangelischen Konfessionsgemeinschaft schließlich doch in die politische Auseinandersetzung eingeführt. Dabei leistete anscheinend der kurpfälzische Hof Hilfestellung. Als Leitlinie taucht der Grundsatz der formalen Parität 1612 in Verbindung mit Eingaben der evangelischen Bürgerschaft erneut auf.¹⁰⁵ Ab 1612 erhoben die Biberacher Protestanten die „pur lautere gleichheit“ zum Programm.¹⁰⁶ Von katholischer Seite wurde das Ordnungsmodell abgelehnt.¹⁰⁷

Im weiteren Verlauf wurde das Paritätskonzept (nicht nur) „für Biberach schicksalhaft“.¹⁰⁸ Es ist festzuhalten, daß die paritätische Ordnung der Stadt nicht von außen aufgezwungen wurde. Sie entstammt offenbar dem politischen Diskurs zur Bikonfessionalität in Biberach.

Im staatskirchenrechtlichen Institut der Parität wurde das religiöse und soziale Konfliktpotential der Bikonfessionalität politisch entschärft.

V. Wege in die Bikonfessionalität – der Fall Biberach im Vergleich

In den deutschen Städten waren im Zuge der Reformation und der Gegenreformation diverse konfessionelle Mischungsverhältnisse entstanden.¹⁰⁹ In der städtischen Gesellschaft existierten Freiräume, in denen religiös Andersdenkende – zumeist aus Sachzwängen heraus – geduldet wurden.¹¹⁰ Nicht nur in Reichsstädten genossen religiöse Minderheiten einen Sonderstatus.¹¹¹

Im Rahmen dieses Beitrags ist es unmöglich, die Ausbildung bikonfessioneller Verhältnisse im städtischen Bereich systematisch zu untersuchen. Aus Raumgründen beschränke ich mich darauf, den Fall Biberach punktuell in Beziehung zu ähnlich gelagerten Fällen zu setzen. Dabei hebe ich auf die Verhältnisse in Reichsstädten mit (vormals) evangelischer Bevölkerungsmehrheit ab.¹¹² Zu unterscheiden sind Reichsstädte, in denen die evangelische Konfessionsgemeinschaft dominierte, und Reichsstädte, in denen beide Konfessionsgemeinschaften rivalisierten – die nachmals paritätischen Reichsstädte.

Auch in evangelischen Reichsstädten bestanden nach 1548/1555 katholische Nischen. Vielfach wurde der katholische Glaube in Reservatzonen geistlicher Institute ausgeübt. Als Beispiele seien – aus dem Umfeld Biberachs – Ulm, Memmingen und Leutkirch genannt.¹¹³

In Ulm hielt sich eine katholische Minderheit; deren Stärke wird auf 2 bis 2,5 Prozent der Bevölkerung geschätzt. An ihrer Spitze standen – wie in Biberach – Angehörige des Patriziats. Aufgrund der karolinischen Verfassungsordnung war die katholische Minderheit bis 1594 in der städtischen Führung vertreten. Zur Ausübung ihres Glaubens standen den Ulmer Katholiken auf Dauer die Kirche des Wengenstein, das 1549 wiederbesetzt worden war, und die Kapelle des Deutschen Hauses zur Verfügung. Selbst am Münster bestand von 1548 bis 1554 ein Simultaneum.¹¹⁴

In Memmingen behauptete der Heilig-Geist-Orden, dem 1549 das Oberhospital restituiert wurde, neben der Spitalkirche die Mitnutzung der inkorporierten Pfarrkirche zu Unser Frauen. Daneben hielten sich weitere katholische Einrichtungen.¹¹⁵ In Leutkirch blieb die Pfarrei – das Patronat war 1547 an die Abtei Weingarten übergegangen – in katholischer Hand.¹¹⁶

Anders lagen die Dinge in den nachmals paritätischen Reichsstädten; hier besetzten die Katholiken Schlüsselpositionen – im Kirchenwesen wie in der politischen Führung.¹¹⁷ Neben Biberach sind im schwäbischen Raum Ravensburg und Augsburg anzuführen.¹¹⁸

In Ravensburg war die Reformation erst im Jahr 1545 zum Durchbruch gekommen. Es verblieb eine zahlenmäßig starke altgläubige Minderheit. Im Zuge der Gegenreformation wurden die vorreformatorischen kirchlichen Strukturen weitgehend wiederhergestellt. 1548 gingen die Pfarrkirchen Liebfrauen und St. Jodok durch kaiserlichen Befehl wieder in die Verfügungsgewalt der Abteien Wein-

garten und Weißenau über. Dadurch wurden die beiden Hauptkirchen der Stadt dem katholischen Kultus zugeführt. Die evangelische Konfessionsgemeinschaft behielt sich mit der Karmeliterkirche, an der 1549 ein Simultaneum eingerichtet wurde. Auf politischem Gebiet behauptete die evangelische Mehrheit ein Mitspracherecht. Trotz der karolinischen Verfassungsänderung blieb sie in der städtischen Führung vertreten. Die katholische Elite war anscheinend zu schwach, um – wie in Biberach – die Vorherrschaft in der Stadt zu übernehmen. Die ausgeglichenen Kräfteverhältnisse begünstigten die Ausbildung (vor)paritätischer Verfassungsstrukturen.¹¹⁹

Gleiches gilt für Augsburg. In der Bischofsstadt hatte sich um einen patrizischen Kern eine zahlenmäßig schwache, aber einflußreiche katholische Minderheit über die reformatorische Ära hinweg gehalten. Unter kaiserlichem Druck wurde 1547/48 das katholische Kirchenwesen wiederhergestellt. Die im Zuge der Reformation beschlagnahmten Kirchengüter wurden an Bischof, Domkapitel und geistliche Institute zurückgegeben. Der evangelischen Konfessionsgemeinschaft – deren Anteil wird auf 70 bis 90 Prozent der Bevölkerung geschätzt – verblieben die St.-Anna- und die Barfüßerkirche, die Predighäuser bei St. Ulrich, St. Georg und Heilig Kreuz und die Spitalkirche. Mit der karolinischen Regimentsänderung kam die katholische Fraktion des Patriziats zum Zuge. Doch gestalteten sich die politischen Verhältnisse auf lange Frist (vor)paritätisch-ausgeglichen.¹²⁰

In Dinkelsbühl – dies sei am Rande angemerkt – erlangte die katholische Minderheit im Verlauf der Gegenreformation kirchlich und politisch die Vorherrschaft in der Stadt. Die Verfassungsstrukturen waren ähnlich disparitätisch wie in Biberach.¹²¹

Im Vergleich der Fälle zeigen sich aufschlußreiche Befunde.

In den Städten erweist sich die Bikonfessionalität als Resultante gegenläufiger Bewegungen: der Reformation, die bis 1546 im Vormarsch war, und der 1547 einsetzenden Gegenreformation. Zur Ausbildung bikonfessioneller Strukturen kam es dort, wo sich reformatorische und gegenreformatorische Tendenzen überlagerten.

Die Städte, in denen die Reformation de jure oder de facto unvollendet geblieben war, waren besonders anfällig für gegenreformatorische Tendenzen. Die Gegenreformation setzte da an, wo sich die Reformation über Rechtstitel geistlicher Institute hinweggesetzt hatte. Aber nur dort, wo sich ständisch exklusive katholische Minderheiten gehalten hatten, schlugen gegenreformatorische Tendenzen auf die gesellschaftlichen Strukturen durch.¹²² Auffällig ist schließlich, daß die gegenreformatorischen Prozesse in eklatanter Weise durch machtpolitische Konstellationen im Umfeld der Städte gefördert wurden.¹²³

Die Bikonfessionalität ist Ausdruck einer Pattsituation. Bikonfessionelle Verhältnisse entstanden dort, wo sich reformatorisch-evangelische und katholisch-gegenreformatorische Kräfte die Waage hielten.¹²⁴

VI. Bikonfessionalität als Problem – Bikonfessionalität als Chance

Die Zeitgenossen sahen in der Koexistenz zweier (oder mehrerer) konfessioneller Gemeinschaften in einem politischen Gemeinwesen ein religiöses und soziales Problem. Im Konfessionellen Zeitalter wurde Bikonfessionalität als krisenhafter Zustand erfahren.¹²⁵

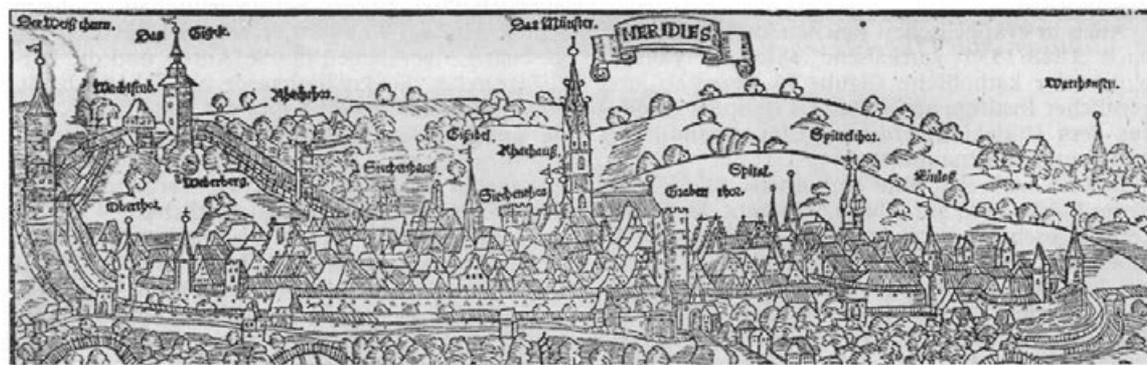
Diese negative Einschätzung ist angesichts der von beiden Konfessionen vertretenen Auffassung, im Alleinbesitz der Glaubenswahrheit zu sein, durchaus verständlich. Der Totalitätsanspruch der Konfessionen ließ religiöse Toleranz – im Sinne einer Duldung abweichender Glaubensmeinungen – im Prinzip nicht zu. Religiöse Toleranz aber ist die Grundvoraussetzung für Religionsfreiheit.¹²⁶

Aus heutiger Sicht stellt sich Bikonfessionalität als vorbildlicher Zustand dar. In unserer pluralistischen Gesellschaft ist die Koexistenz der Konfessionen prinzipiell anerkannt; Religionsfreiheit ist eine Selbstverständlichkeit. Im Rückblick wird den

Frühformen konfessioneller Koexistenz Progressivität attestiert. Unter teleologischem Aspekt erscheint Bikonfessionalität als Chance. Von Etienne François wurde – um ein repräsentatives Beispiel anzuführen – der Augsburger Parität „einzigartige Modernität“ zugesprochen. Deren Bilanz – so François – sei durchweg positiv.¹²⁷

Auch im Fall Biberach ist die negative Einschätzung einer positiven Würdigung gewichen. Von Kurt Diemer wurde wiederholt betont, daß die Stadt Biberach im Endeffekt von der Begegnung der Konfessionen profitiert habe.¹²⁸ Die Bikonfessionalität führte sozusagen zu einer Verdoppelung der religiös-kulturellen Potentiale der städtischen Gesellschaft. Die „Kunststadt“ Biberach ist in ihrer (nach)barocken Blüte ohne die Bikonfessionalität nicht denkbar.¹²⁹

So gesehen erscheint die Bikonfessionalität als Arkanum der Biberacher Geschichte. Dies ist wahrlich Grund genug, der Entstehung des Simultaneums vor 450 Jahren und der Begründung der Parität vor 350 Jahren zu gedenken.



Biberach von Süden, Illustration für die Biberacher Reimchronik des Johann Georg Schinbain (Einblattdruck, Straßburg vor 1578). Aus: *Geschichte der Stadt Biberach*, Stuttgart 1991, Abb. 6.

Anmerkungen

- 1 Im aktuellen Kunstführer wird die Stadtpfarrkirche als „Denkmal einer über Jahrhunderte hinweg verwirklichten Ökumene“ gewürdigt. Otto Beck: Stadtpfarrkirche Sankt Martin (und Maria) Biberach a. d. Riß, 3., überarb. Aufl., München/Zürich 1989 (Schnell, Kunstführer, Nr. 535), S. 23.
- 2 Vgl. Alfred Albrecht: Staatliche Simultaneen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2., grundlegend Neubearb. Aufl., hrsg. v. Joseph Listl u. Dietrich Pirson, Bd. 2, Berlin 1995, S. 69–76, hier S. 69: „Das Simultaneum ist ein staatskirchenrechtliches Institut aus einer heute zurückliegenden Epoche.“
- 3 Evangelisches Staatslexikon, 3., neu bearb. Aufl., hrsg. v. Roman Herzog u. a., Bd. 2, Stuttgart 1987, Sp. 3138 f. (Dietrich Pirson). Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, 2., völlig neu bearb. Aufl., hrsg. v. Josef Höfer u. Karl Rahner, Bd. 9, Freiburg 1964, Sp. 780 f. (Joseph Wenner).
- 4 Vgl. Christoph Schäfer: Das Simultaneum, Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches, Frankfurt a. M. u. a. 1995 (Europäische Hochschulschriften, R. 2, Bd. 1787), S.

- 2 f.; ferner Paul Warmbrunn: Simultaneen in der Pfalz, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 14 (1988), S. 97–122, insbesondere S. 99.
- 5 Zur Baugeschichte: [Richard] Preiser: Biberacher Bau-Chronik, Biberach 1928, S. 108/109–127; Kurt Schaal: Die Stadtpfarrkirche St. Martin zu Biberach, Untersuchungen zu ihrer Baugeschichte bis 1584, Biberach a. d. R. 1976; Beck: Stadtpfarrkirche Sankt Martin (und Maria) Biberach a. d. Riß (wie Anm. 1).
- 6 Die auf dem Holzmarkt gelegene Nikolaikapelle, die 1592 wieder instand gesetzt worden war, wurde 1796 profaniert und 1804/1806 verkauft und demoliert. Preiser: Biberacher Bau-Chronik (wie Anm. 5), S. 131 f.; zur simultanen Nutzung vgl. auch Rummel: Der katholische Wiederaufbau und die paritätische Einstellung nach der Reformation (wie Anm. 9), S. 16; Kramer: Kirchliche Simultanverhältnisse (wie Anm. 9), S. 183.
- 7 Die Magdalenenkirche war 1594/95 wieder kultischen Zwecken zugeführt worden; zeitweilig wurde sie von beiden Konfessionsgemeinschaften genutzt. 1959 ging sie in den alleinigen Besitz der katholischen Kirchengemeinde über. Preiser: Biberacher Bau-Chronik (wie Anm. 5), S. 137–141; Max Zengerle: St. Martin zu Biberach an der Riß und die alten

- Kapellen, Biberach a. d. R. [1970], S. 62; zur simultanen Nutzung vgl. Rummel: Der katholische Wiederaufbau und die paritätische Einstellung nach der Reformation (wie Anm. 9), S. 16; Kramer: Kirchliche Simultanverhältnisse (wie Anm. 9), S. 182 f.
- 8 Im württembergischen Kontext erscheint das Biberacher Simultaneum als „Landes-Exempel“. Christel Köhle-Hezinger: Evangelisch – katholisch, Untersuchungen zu konfessionellem Vorurteil und Konflikt im 19. und 20. Jahrhundert vornehmlich am Beispiel Württembergs, Tübingen 1976 (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen, Bd. 40), S. 392 (zur Würdigung des Biberacher Simultaneums: S. 354 f., Anm. 1008).
 - 9 [Franz Schl[e]weck]: Das Simultaneum in der ober-schwäbischen Reichsstadt Biberach vom Jahr 1628–1648, in: Katholisches Kirchenblatt für die Diözese Rottenburg, 6 (1867), S. 222–230, 235–238; [Anton] Rummel: Die Gegenreformation zu Biberach von 1546–1618 (nach den Akten im kath. Stadtpfarrarchiv), in: Schwäbisches Archiv, 29 (1911), S. 17–22, 39–45; [Anton] Rummel: Der katholische Wiederaufbau und die paritätische Einstellung nach der Reformation, in: Zeit und Heimat, 6 (1929), S. 6–8, 14–16, 23 f.; Arthur B. Schmidt: Kirchliche Simultanverhältnisse in Württemberg, in: Festgabe, von Fachgenossen und Freunden Karl Müller zum siebzigsten Geburtstag dargebracht, Tübingen 1922, S. 301–321, besonders S. 304–306; Gottfried Schier: Ursachen, Grundlagen und Entwicklung der Parität Biberachs, Diss. (masch.), Erlangen 1950; Gerhard Pfeiffer: Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte, 56 (1956), S. 3–75; Otto Kramer: Kirchliche Simultanverhältnisse, Rechtsgeschichtliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der württembergischen Kirchensimultaneen, Diss., München 1968, S. 145–183; Paul Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt, Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648, Wiesbaden 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 111), besonders S. 223–227; Kurt Diemer: Zwei Konfessionen in einer Stadt: Das Beispiel Biberach, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 6 (1983), H. 1, S. 13–23; zuletzt Bernhard Rütth: Reformation in Biberach (1520–1555), in: Geschichte der Stadt Biberach, hrsg. v. Dieter Stievermann, Stuttgart 1991, S. 255–288 u. 723–738; Kurt Diemer: Von der Bikonfessionalität zur Parität, Biberach zwischen 1555 und 1649, ebd., S. 289–307 u. 738–745; Andrea Riotte: Die paritätische Stadt: Biberach 1649–1806, ebd., S. 309–366 u. 746–755.
 - 10 [Johann Ernst von Pflummern:] Summarischer bericht und antwort [...] über die frag, wie die lutheraner zue Biberach ihr exercitium religionis in die pfarkirch daselbs eingetrunen haben. Katholisches Pfarrarchiv Biberach, A Ia 6, Nr. 4 (u. N I, Nr. 5). Der Inhalt der Deduktion ist referiert in: Rummel: Die Gegenreformation zu Biberach von 1546–1618 (wie Anm. 9), S. 43–45 (unter Zuschreibung der Verfasserschaft an Aloys von Pflummern).
 - 11 Schleweck: Das Simultaneum in der ober-schwäbischen Reichsstadt Biberach vom Jahr 1628–1648 (wie Anm. 9), S. 235, 227. – Im Jahr 1894 begnügte sich Theodor Lauter unter Berufung auf eine schriftliche Mitteilung mit der Feststellung, „wann und auf welchem Wege“ das Simultaneum in Biberach eingeführt worden sei, ließe sich „nicht mehr bestimmen“. Theodor Lauter: Die Entstehung der kirchlichen Simultaneen, Würzburg 1894, S. 12 f.
 - 12 Kramer: Kirchliche Simultanverhältnisse (wie Anm. 9), S. 145–150 (Datierung auf 1555).
 - 13 Pfeiffer: Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach (wie Anm. 9).
 - 14 Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 223 f.
 - 15 Bernhard Rütth: Biberach und Eberbach, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 8 (1983), H. 1, S. 3–12; in erweiterter Fassung: Biberach und Eberbach, Zur Problematik der Pfarrinkorporation in Spätmittelalter und Reformationszeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, 101 – 70 (1984), S. 134–169.
 - 16 Zur Vermeidung von Irritationen hat Paul Warmbrunn im Nachtrag zu seiner Darstellung „Zwei Konfessionen in einer Stadt“ eine Präzisierung der Begriffe „Toleranz“ und „Parität“ vorgenommen. Paul Warmbrunn: Der Weg zur Parität in den gemischt-konfessionellen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl 1548–1648, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte, 13 (1994), S. 79–100, besonders S. 80 f.
 - 17 Vgl. Erdmann Weyrauch: Konfessionelle Krise und soziale Stabilität. Das Interim in Straßburg (1548–1562), Stuttgart 1978 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 7), S. 52 f. mit Anm. 11.
 - 18 Vgl. Martin Heckel: Parität, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, 80 – 49 (1963), S. 261–420 (wieder in: Martin Heckel: Gesammelte Schriften, Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Bd. 1, hrsg. v. Klaus Schlaich, Tübingen 1989 [Jus ecclesiasticum, Bd. 38], S. 106–226), Definition: S. 261.
 - 19 Vgl. Bernhard Rütth: Reformation und Konfessionsbildung im städtischen Bereich, Perspektiven der Forschung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, 108 – 77 (1991), S. 197–282, besonders S. 278–280; Heinz Schilling: Die Stadt in der frühen Neuzeit, München 1993 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 24), S. 103–112.
 - 20 Die Geschichte Biberachs im Reformationszeitalter habe ich – im Vorgriff auf eine monographische Untersuchung – im Rahmen der „Geschichte der Stadt Biberach“ im Überblick dargestellt. Rütth: Reformation in Biberach (wie Anm. 9). Die folgenden Ausführungen korrespondieren, ohne daß dies im einzelnen nachgewiesen ist, mit den dort vorgelegten Resultaten.
 - 21 Vgl. Bernhard Rütth: Reformation und Konfessionalisierung in oberdeutschen Reichsstädten, Der Fall Rottweil im Vergleich, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte, 92 (1992), S. 7–33; als Sonderdruck: Stuttgart 1992 (92. Jahrgabe des Rottweiler Geschichts- und Altertumsvereins e. V.).
 - 22 In seinen wegweisenden Untersuchungen zur Konfessionsbildung ist Ernst Walter Zeeden auch den Ursachen nachgegangen, die zur Entstehung gemischt-konfessioneller Verhältnisse führten. Ernst Walter Zeeden: Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Historische Zeitschrift, 185 (1958), S. 249–299 (wieder in: Ernst Walter Zeeden: Konfessionsbildung, Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform, Stuttgart 1985 [Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 15], S. 67–112), besonders S. 259–263, 283–286; vgl. Ernst Walter Zeeden: Die Entstehung der Konfessionen, Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe, München/Wien 1965, S. 40–46, 68/72–80.
 - 23 Johann Ernst von Pflummern: Annales Biberacenses: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, J I, Bd. 180, III, S. 191–193. Georg Luz: Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach, Biberach 1876 (Faksimile-Ausgabe, Biberach 1988), S. 137 f.
 - 24 Bartholomäus Müller und Martin Cleß gen. Uhinger an Bucer, 1. 10. 1531: Archives Saint-Thomas Strasbourg, 159, Nr. 91 (S. 251 f.); Martin Cleß gen. Uhinger an Bucer, 15. 5. 1533, ebd., 162, Nr. 139 (S. 367 f.).

- 25 Hansmartin Decker-Hauff: Von der Reichsstadt zur Oberamtsstadt, in: Gerd Maier: Biberach, Geschichte und Gegenwart, Stuttgart/Aalen 1972, S. 7–17, hier S. 13. Vgl. Albrecht Rieber: Das Patriziat von Ulm, Augsburg, Ravensburg, Memmingen, Biberach, in: Deutsches Patriziat, 1430–1740, hrsg. v. Hellmuth Rössler, Limburg a. d. L. 1968 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 3), S. 299–351, besonders S. 318. – Von der Biberacher Forschung wurde wiederholt auf den Verbleib des Patriziats beim alten Glauben abgehoben. Vgl. Rummel: Die Gegenreformation zu Biberach von 1546–1618 (wie Anm. 9), S. 45; [Eugen] Springer: Die Einführung der Reformation in Biberach, in: Reformationsjubelfeier der evangel. Kirchengemeinde Biberach am Sonntag, den 1. November 1931, Stuttgart [1932], S. 9–30, besonders S. 20.
- 26 Evangelische Bürger Biberachs an Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz (bzw. an die [weltlichen] Kurfürsten), 1583: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten schwarz, 7249, Bl. 111–122, 196–210; Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, Decisa, Kart. 710, [1], Nr. 10, 21; Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D VII.
- 27 Vgl. Bernd Moeller: Reichsstadt und Reformation, bearb. Neuausgabe, Berlin 1987, S. 25.
- 28 Vgl. Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 58, 68.
- 29 Vgl. Rütth: Biberach und Eberbach, Zur Problematik der Pfarrinkorporation in Spätmittelalter und Reformationszeit (wie Anm. 15), S. 161 f.
- 30 Auf diesen Umstand hat erstmals Anton Rummel hingewiesen: „Uebrigens war es noch ein Glück für die Katholiken, daß Eberbach und nicht die Stadt im Besitz des Patronats war; andernfalls wäre heute Stadt und Kirche ganz evangelisch.“ Rummel: Die Gegenreformation zu Biberach von 1546–1618 (wie Anm. 9), S. 45.
- 31 Vgl. Kurt Diemer: Die Stellung Heinrichs von Pflummern zur Reformation in Biberach, Zulassungsarbeit (masch.), Tübingen [1965], besonders S. 72.
- 32 Vgl. Bernhard Rütth: Der Prediger Bartholomäus Müller und die Biberacher Reformation, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 5 (1982), H. 1, S. 15–20. – Die evangelischen Geistlichen verzettelten sich in den 1540er Jahren in konfessionellen Richtungskämpfen. Vgl. David Koch: Der Abendmahlsstreit in der Reichsstadt Biberach in den Jahren 1543 und 1545, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte, N. F., 4 (1900), S. 173–187, u. ebd., N. F., 5 (1901), S. 33–54. – In der evangelischen Kirchengeschichtsschreibung wurde die Entstehung der Bikonfessionalität mit der im sog. Biberacher Abendmahlsstreit aufgebrochenen konfessionellen Uneinigkeit in Verbindung gebracht. „Die Folge war, daß der katholische Sauerteig nicht ganz ausgefegt werden konnte, so daß Biberach eine paritätische Stadt blieb.“ Heinrich Hermelink: Geschichte der evangelischen Kirche in Württemberg von der Reformation bis zur Gegenwart, Das Reich Gottes in Württemberg, Stuttgart/Tübingen 1949, S. 54.
- 33 Vgl. Christine Rieber: Dr. Hans Schad (1469–1543), Vom Patriziat zum Landadel, Biberach 1975 (Biberacher Studien, Bd. 2); Volker Press: Im Banne Österreichs, Herrschaftsgeschichte der heutigen Gemeinde Warthausen, in: Warthausen, Birkenhard, Höfen, Biberach 1985, S. 29–84, besonders S. 38 f.
- 34 Vgl. Volker Press: Biberach – Reichsstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Biberach (wie Anm. 9), S. 21–64 u. 700–703, hier S. 27 u. 36. – Auf die Rolle der Hegemonalmacht Österreich hat Kurt Diemer schon vor zwei Jahrzehnten in einem Diskussionsbeitrag hingewiesen: Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit, hrsg. v. Wilhelm Rausch, Linz 1980 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 4), S. 338.
- 35 Wilfried Enderle: Die katholischen Reichsstädte im Zeitalter der Reformation und der Konfessionsbildung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, 106 – 75 (1989), S. 228–269, hier S. 248; dazu Rütth: Reformation und Konfessionalisierung in oberdeutschen Reichsstädten (wie Anm. 21), S. 30–32.
- 36 Vgl. Springer: Die Einführung der Reformation in Biberach (wie Anm. 25), S. 20.
- 37 Vgl. Franz Rommel: Die Reichsstadt Ulm in der Katastrophe des Schmalkaldischen Bundes, Stuttgart 1922, besonders S. 60–87; Peer Frieß: Die Außenpolitik der Reichsstadt Memmingen in der Reformationszeit (1517–1555), Memmingen 1993 (Memminger Forschungen, Bd. 4), S. 205.
- 38 Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 515, Bd. 80, Bl. 290.
- 39 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, K I, Nr. 7; Evangelisches Dekanatamt Biberach, Kraissche Chronik, Bd. 4b, Bl. 3 f. (Nr. 3). Gerwig Blarer, Abt von Weingarten und Ochsenhausen, Briefe und Akten, bearb. v. Heinrich Günter, Bd. 2, Stuttgart 1921 (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 17), S. 3 f., Anm. 1; dazu ebd., S. 1–7, 21 f. (Nr. 867, 888).
- 40 Vgl. Heinrich Günter: Abt Gerwig Blarer von Weingarten und die Gegenreformation, in: Festschrift, Georg von Hertling zum siebzigsten Geburtstag am 31. Aug. 1913 dargebracht von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland, München 1913, S. 342–349; Hermann Ehmer: Ambrosius Blarer und Gerwig Blarer, Zwei Benediktiner in den Entscheidungen der Reformationszeit, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte, 86 (1986), S. 196–214.
- 41 Vgl. Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 69.
- 42 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D III, Nr. 23a. Das Augsburger Interim von 1548, hrsg. v. Joachim Mehlhausen, Neukirchen-Vluyn 1970 (Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie, H. 3), S. 27–145.
- 43 Vgl. G[ustav] Wolf: Das Augsburger Interim, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F., 2 (1897/98), S. 39–88; Horst Rabe: Reichsbund und Interim, Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, Köln/Wien 1971, besonders S. 407–449.
- 44 Vgl. Herbert Sowade: Das Augsburger Interim, Das kaiserliche Religionsgesetz von 1548 in seiner politischen und theologischen Relevanz für eine Einigung der Christen, Diss. (masch.), Münster i. W. 1977.
- 45 Vgl. Weyrauch: Konfessionelle Krise und soziale Stabilität (wie Anm. 17), besonders S. 284–287; Hans-Christoph Rublack: Esslingen, die Reformation und das Interim, in: Esslinger Studien, 20 (1981), S. 73–90, besonders S. 81–90.
- 46 Gustav Bossert: Das Interim in Württemberg, Halle 1895 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 46/47), hier S. 4. Bosserts Ausführungen zu Biberach beruhen größtenteils auf Essichs Darstellung: [Christian Friederich Essich:] Geschichte der Reformation zu Biberach, vom Jahr 1517 bis zum Jahr 1650, Ulm 1817; sie beurteilen das Geschehen aus evangelischem Blickwinkel.
- 47 Bürgermeister und Rat von Biberach an [den kaiserlichen Rat], 3. 6. 1548: Stadtarchiv Biberach, Reichsstädtische Akten, 3, Nr. 1; Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D III, Nr. 126 (A).
- 48 Kaiser Karl V. an Bürgermeister und Rat von Biberach, 7. 7. 1548: Stadtarchiv Biberach, Reichsstädtische Akten, 3, Nr. 2; Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D III, Nr. 126 (B). Bürgermeister und Rat von Biberach an Kaiser Karl V., 3. 8. 1548: Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Religionsakten, Fasz. 18, Bl. 11. Vgl. Beiträge zur Reichsgeschichte, 1546–1552, bearb. v. August von Druffel, München 1882 (Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit beson-

- derer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus, Bd. 3), S. 109 (Nr. 159, XV).
- 49 Nach der Trendwende des Schmalkaldischen Kriegs rückten geistliche Institute vielfach wieder in ihre angestammten Rechtspositionen ein – so auch in Biberachs oberschwäbischer Nachbarschaft. Siehe unten, S. 21 f., S. 25.
- 50 Johann Ernst von Pflummern, *Annales Biberacenses* (wie Anm. 23), I, Bl. 277–279.
- 51 [Heinrich VII. von Pflummern:] Verzeichnus, wie unnd wz gestalt die catholische religion zuo Bibrach widerumb angefangen [...]: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, J 1, Bd. 181, S. 139–169, besonders S. 139.
- 52 Vgl. [Johann Ernst von Pflummern:] *Uncostens-designation*, welcher gestalt die kirchenornat in der Bibr. pfarkirch a. 1547 den catholischen restituirt worden [...]: Katholisches Pfarrarchiv Biberach, neuere Akten, Fasz. 79.
- 53 Vgl. Bertold Pfeiffer: Das Biberacher Geschlecht von Brandenburg und seine Kunstpflege, in: *Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte*, N. F., 19 (1910), S. 267–316, besonders S. 301 f. (unter Verweis auf das Brandenburgische Kalender).
- 54 Vgl. Gerwig Blarer, Briefe und Akten (wie Anm. 39), Bd. 2, S. 213 f., Anm. 2.
- 55 Johann Ernst von Pflummern: *Annales Biberacenses* (wie Anm. 23), I, Bl. 278.
- 56 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, K II, Nr. 3; Stadtarchiv Biberach, Reichsstädtische Akten, 3, Nr. 16; Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D III, Nr. 126 (M).
- 57 Vgl. Rüh: Biberach und Eberbach, Zur Problematik der Pfarrinkorporation in Spätmittelalter und Reformationszeit (wie Anm. 15), S. 161–164.
- 58 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D III, Nr. 126 (G, I); Stadtarchiv Biberach, Reichsstädtische Akten, 3, Nr. 14; Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Religionsakten, Fasz. 18, Bl. 226–229, 238.
- 59 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D III, bei Nr. 126; Gerwig Blarer, Briefe und Akten (wie Anm. 39), Bd. 2, S. 213 f., Anm. 2; Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, *Protocola rerum resolutarum saec. XVI*, Bd. 10, Bl. 313.
- 60 Vgl. Gottfried Holzer: Der Streit der Konfessionen in der Reichsstadt Ravensburg, Diss. (masch.), Tübingen 1950, besonders S. 36–47; Hans-Georg Hofacker: Die Reformation in der Reichsstadt Ravensburg, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte*, 29 (1970), S. 71–125; Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 92–95.
- 61 Vgl. Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch und der Leutkircher Heide oder der jetzigen politischen Gemeinden Gebrazhofen, Herlazhofen & Wuchzenhofen, bearb. v. Rudolph Roth, Leutkirch 1870, S. 206–215; Hermann Tüchle: Die oberschwäbischen Reichsstädte Leutkirch, Isny und Wangen im Jahrhundert der Reformation, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte*, 29 (1970), S. 53–70, besonders S. 66–70.
- 62 Vgl. Peter Bläsi: Die Reformation in Gengenbach, in: *Die Ortenau*, 57 (1977), S. 196–227.
- 63 Bossert: Das Interim in Württemberg (wie Anm. 46), S. 172.
- 64 Vgl. [Ludwig] Fürstenwerth: Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V., Diss., Göttingen 1893.
- 65 Niedersächsisches Staatsarchiv Stade, Rep. 32, I, Nr. 170, A, Bd. 2, besonders Bl. 15–17 – Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung, Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556), hrsg. v. Eberhard Naujoks, Stuttgart 1985 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, R. A, Bd. 36), S. 209–212 (Nr. 36); Niedersächsisches Staatsarchiv Stade, Rep. 32, I, Nr. 170, A, Bd. 1, Bl. 27–29, besonders Bl. 29; Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D V, Nr. 1, u. B XVIII – Kurt Diemer: Ausgewählte Quellen zur Biberacher Geschichte, 1491–1991, Stuttgart 1991, S. 27–38.
- 66 Johann Ernst von Pflummern: *Annales Biberacenses* (wie Anm. 23), I, Bl. 303. Vgl. Essich: Geschichte der Reformation zu Biberach (wie Anm. 46), S. 154 f.; Luz: Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach (wie Anm. 23), S. 157 f.; Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 119.
- 67 Bürgermeister und Rat von Biberach an Kaiser Maximilian II., 23. 5. 1576: Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, Alte Prager Akten, Kart. 9; ebd., Reichshofrat, Decisa, Kart. 710, [1], Nr. 9, 20; Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten schwarz, 7249, Bl. 103–110, 186–195; Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D VII.
- 68 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, B XVIII, Nr. 1 (u. 4) – Diemer: Ausgewählte Quellen zur Biberacher Geschichte (wie Anm. 65), S. 27/34–38.
- 69 Vgl. Peter Eitel: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft, Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen, Stuttgart 1970 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 8), S. 74–76, 85 f., 101–106; Peter Eitel: Die Auswirkungen der Reformation auf die Stadtrepubliken Oberschwabens und des Bodenseeraumes, in: *Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit* (wie Anm. 34), S. 53–74, besonders S. 57 f.
- 70 Gerwig Blarer, Briefe und Akten (wie Anm. 39), Bd. 2, S. 294, 300 (Nr. 1240, 1251).
- 71 Anders Eberhard Naujoks in: *Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung* (wie Anm. 65), besonders S. 336–339.
- 72 Vgl. Fürstenwerth: Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. (wie Anm. 64), S. 65–93.
- 73 Johann Ernst von Pflummern: *Annales Biberacenses* (wie Anm. 23), I, Bl. 329–330.
- 74 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, G II; ebd., K II, Nr. 9 f. Beiträge zur Reichsgeschichte, 1552, bearb. v. August von Druffel, München 1882 (Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus, Bd. 2), S. 496–498 (Nr. 1428).
- 75 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, G II – Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung (wie Anm. 65), S. 301 f. (Nr. 55). Vgl. Johann Ernst von Pflummern: *Annales Biberacenses* (wie Anm. 23), I, Bl. 346 f. Essich: Geschichte der Reformation zu Biberach (wie Anm. 46), S. 155 f.; Luz: Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach (wie Anm. 23), S. 160.
- 76 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D III, Nr. 25.
- 77 Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung (wie Anm. 65), S. 29.
- 78 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, B XVIII; ebd., K II, Nr. 4; ebd., D X, Nr. 59; Niedersächsisches Staatsarchiv Stade, Rep. 32, I, Nr. 170, B, Bd. 3, Bl. 10–12, 22–24 – Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung (wie Anm. 65), S. 308 f. (Nr. 57 f.).
- 79 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D V, Nr. 5; ebd., K II, Nr. 26; Niedersächsisches Staatsarchiv Stade, Rep. 32, I, Nr. 170, B, Bd. 3, Bl. 44.
- 80 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, K II, Nr. 21 f. Vgl. Gerwig Blarer, Briefe und Akten (wie Anm. 39), Bd. 2, S. 348 f., Anm. 2.
- 81 Niedersächsisches Staatsarchiv Stade, Rep. 32, I, Nr. 170, B, Bd. 3, Bl. 58 f. – Der Rat nahm dies zum Anlaß, bei der evangelischen Stadt Memmingen Erkundigungen einzuziehen. Stadtarchiv Memmingen, *Schubl.* 59, Nr. 11.
- 82 Bürgermeister und Rat von Biberach an Bischof Christoph von Konstanz, 11. 10. 1552: Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D III, Nr. 25a; vgl. ebd., G II.

- 83 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, K II, Nr. 21.
- 84 Gerwig Blarer, Briefe und Akten (wie Anm. 39), Bd. 2, S. 349 f. (Nr. 1336); vgl. ebd., Bd. 2, S. 350 (Nr. 1337).
- 85 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D III, Nr. 31.
- 86 Vgl. Gerhard Pfeiffer: Der Augsburger Religionsfrieden und die Reichsstädte, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben, 61 (1955), S. 213–321.
- 87 Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555, Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration, bearb. v. Karl Brandt, 2., erw. u. verb. Aufl., Göttingen 1927, S. 49 f.
- 88 Stadtarchiv Biberach, Ratsprotokoll; Das Protokoll der auf dem Augsburger Reichstage von 1555 versammelten Vertreter der freien Reichsstädte über die Reichstagsverhandlungen, mitgeteilt v. Walter Friedensburg, in: Archiv für Reformationsgeschichte, 34 (1937), S. 36–86, hier S. 40; Pfeiffer: Der Augsburger Religionsfrieden und die Reichsstädte (wie Anm. 86), S. 240 f. mit Anm. 189a (S. 306); Pfeiffer: Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach (wie Anm. 9), S. 12 f.
- 89 Vgl. Pfeiffer: Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach (wie Anm. 9), S. 12.
- 90 Ebd., S. 18.
- 91 Vgl. Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 142 mit Anm. 54.
- 92 Vgl. Rütth: Biberach und Eberbach, Zur Problematik der Pfarrinkorporation in Spätmittelalter und Reformationszeit (wie Anm. 15), S. 165–168.
- 93 Siehe oben, S. 14 mit Anm. 6 f.
- 94 Vgl. Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 140 f.
- 95 Pfeiffer: Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach (wie Anm. 9).
- 96 Diemer: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9); Diemer: Von der Bikonfessionalität zur Parität (wie Anm. 9).
- 97 Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9).
- 98 Vgl. Lothar Weber: Die Parität der Konfessionen in der Reichsverfassung von den Anfängen der Reformation bis zum Untergang des alten Reiches im Jahre 1806, Diss., Bonn 1961, besonders S. 147–153.
- 99 Martin Heckel: Autonomia und Pacis Compositio, Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, 76 – 45 (1959), S. 141–248 (wieder in: Heckel: Gesammelte Schriften [wie Anm. 18], Bd. 1, S. 1–82), hier S. 243: „Vollends bei den Reichsstädten sollte die Formal- und Scheinparität in Wahrheit einen unparitätischen Zustand verdecken.“
- 100 Vgl. Rütth: Reformation und Konfessionsbildung im städtischen Bereich (wie Anm. 19), S. 279, Anm. 301, zu Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 11–15.
- 101 Instrumentum Pacis Caesareo-Suevicum Osnabrugense: Instrumenta Pacis Westphalicae, Die Westfälischen Friedensverträge 1648, 3., durchgesehene Aufl., bearb. v. Konrad Müller, Bern/Frankfurt 1975 (Quellen zur neueren Geschichte, H. 12/13), S. 9–78, besonders S. 26. Vgl. Hermann Vogel: Der Kampf auf dem westfälischen Friedens-Kongreß um die Einführung der Parität in der Stadt Augsburg, München 1900.
- 102 Vgl. Eberhard Naujoks: Vorstufen der Parität in der Verfassungsgeschichte der schwäbischen Reichsstädte (1555–1648), Das Beispiel Augsburgs, in: Bürgerschaft und Kirche, hrsg. v. Jürgen Sydow, Sigmaringen 1980 (Stadt in der Geschichte, Bd. 7), S. 38–66.
- 103 In Augsburg und Ravensburg wurde die (vor)paritätische Praxis allem Anschein nach erst in späterer Zeit theoretisch untermauert. Vgl. Naujoks: Vorstufen der Parität in der Verfassungsgeschichte der schwäbischen Reichsstädte (wie Anm. 102); Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9).
- 104 Gutachten zu den Beschwerden der (Vertreter der) evangelischen Konfessionsgemeinschaft in Biberach: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 162, Bü. 12. Als Mitverfasser gibt sich Dr. Nikolaus Varnbüler, Professor zu Tübingen und württembergischer Rat, zu erkennen. Nach der chronikalischen Überlieferung stand dessen aus Biberach stammender Kollege Dr. Johann Hochmann hinter dem Gutachten. Johann Ernst von Plummern: Annales Biberacenses (wie Anm. 23), I, Bl. 422; ebd., II, S. 1 f. Vgl. Diemer: Von der Bikonfessionalität zur Parität (wie Anm. 9), S. 290 f.
- 105 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten schwarz, 7249, Bl. 127–130, 217–220, 228–231; Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, Decisa, Kart. 710, [1], Nr. 12, 23, 28; Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D VII. Pfeiffer hat den Vorschlag irrtümlich ins Jahr 1582 datiert. Vgl. Diemer: Von der Bikonfessionalität zur Parität (wie Anm. 9), S. 295 f. mit Anm. 39 (S. 742).
- 106 Die Formulierung findet sich in einem Verhandlungsprotokoll von 1619: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten schwarz, 16739, Bl. 48–50; Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, Decisa, Kart. 710, [1], Nr. 36; Katholisches Pfarrarchiv Biberach, D VII, Nr. 13.
- 107 Vgl. Riotte: Die paritätische Stadt (wie Anm. 9), S. 309.
- 108 Pfeiffer: Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach (wie Anm. 9), S. 22.
- 109 Vgl. Gerhard Pfeiffer: Der Augsburger Religionsfrieden und die Reichsstädte (wie Anm. 86), S. 227 f., 278–296; Etienne François: De l'uniformité à la tolérance: confession et société urbaine en Allemagne, 1650–1800, in: Annales, Economies, Sociétés, Civilisations, 37 (1982), S. 783–800.
- 110 Vgl. Marc Lienhard: Religiöse Toleranz in Straßburg im 16. Jahrhundert, Mainz/Stuttgart 1991 (Akademie der Wissenschaften und der Literatur [Mainz], Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, 1991, Nr. 1); Marc Lienhard: La liberté de conscience à Strasbourg au XVIIe siècle, in: La liberté de conscience (XVIe–XVIIe siècle), zusammengestellt v. Hans R. Guggisberg, Frank Lestringant u. Jean-Claude Margolin, Genève 1991, S. 39–54.
- 111 Vgl. Franz Quarthal: Konfessionelle Minderheiten in südwestdeutschen Reichsstädten, in: Minderheiten in der Geschichte Südwestdeutschlands, Tübingen 1996 (Stuttgarter Symposien, Bd. 3), S. 104–117 u. 250; Fritz Reuter: Mehrkonfessionalität in der Freien Stadt Worms im 16.–18. Jahrhundert, in: Städtische Randgruppen und Minderheiten, hrsg. v. Bernhard Kirchgässner u. Fritz Reuter, Sigmaringen 1986 (Stadt in der Geschichte, Bd. 13), S. 9–48.
- 112 Im folgenden werden aus naheliegenden Gründen Fälle aus dem schwäbischen Raum angeführt. Es sei darauf verwiesen, daß auch aus anderen Landschaften einschlägige Fälle beizubringen wären – so etwa aus Westfalen. Vgl. Alois Schröer: Die Reformation in Westfalen, Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 1–2, Münster 1979/1983, besonders Bd. 1, S. 353–411 (Soest), Bd. 2, S. 317–474 (Münster), 474–510 (Osnabrück).
- 113 Als weitere Beispiele wären aus dem oberschwäbischen Raum Isny, Kempten und Lindau anzuführen.
- 114 Vgl. [Friedrich] Fritz: Ulmische Kirchengeschichte vom Interim bis zum dreißigjährigen Krieg (1548–1612), Sonderabdruck, Stuttgart [1934]; Peter Lang: Die Ulmer Katholiken im Zeitalter der Glaubenskämpfe: Lebensbedingungen einer konfessionellen Minderheit, Frankfurt a. M./Bern 1977 (Europäische Hochschulschriften, R. 23, Bd. 89); Peter Thaddäus Lang: Die katholische Minderheit in der protestantischen Reichsstadt Ulm, in: Bürgerschaft

- und Kirche (wie Anm. 102), S. 89–96.
- 115 Vgl. Adalbert Mischlewski: Die Gegenreformation in der Reichsstadt Memmingen, Kräfte und Gegenkräfte, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, 40 (1977), S. 59–73; Hannes Lambacher: Klöster und Spitäler in der Stadt, in: Die Geschichte der Stadt Memmingen, Bd. 1, hrsg. v. Joachim Jahn, Stuttgart 1997, S. 293–348, besonders S. 327–331; Philip L. Kintner: Memmingen in den vergessenen Jahren 1550–1600, ebd., S. 457–540, besonders S. 489–493.
- 116 Vgl. Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch und der Leutkircher Heide oder der jetzigen politischen Gemeinden Gebrazhofen, Herlazhofen & Wuchzenhofen (wie Anm. 61), besonders Tl. 1, S. 198–258, 294–297; Tüchle: Die oberschwäbischen Reichsstädte Leutkirch, Isny und Wangen im Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 61), besonders S. 66–68; Gerhard Schäfer: Entwicklung und Festigung eines evangelischen Gemeinwesens in einer kleinen Reichsstadt im Allgäu, in: In und um Leutkirch, Bilder aus zwölf Jahrhunderten, Leutkirch 1993, S. 211–227; Ansgar Krimmer: Kirche und Stadt im 17. Jahrhundert: Das Verhältnis von katholischer Pfarrei und protestantischem Magistrat in Leutkirch – dargestellt am Beispiel des Bürgerrechtsstreites, ebd., S. 240–257.
- 117 Vgl. Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9).
- 118 Anzuschließen wäre der Fall Kaufbeuren.
- 119 Vgl. Holzer: Der Streit der Konfessionen in der Reichsstadt Ravensburg (wie Anm. 60); Hofacker: Die Reformation in der Reichsstadt Ravensburg (wie Anm. 60); Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9); ferner Alfons Dreher: Das Patriat der Reichsstadt Ravensburg, Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966, besonders S. 139–430; Wolfgang Schütze: Oligarchische Verflechtung und Konfession in der Reichsstadt Ravensburg 1551/52–1648, Diss., Augsburg 1981.
- 120 Vgl. Friedrich Roth: Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4, München 1911; Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9); Herbert Immenkötter: Kirche zwischen Reformation und Parität, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Gunther Gottlieb u. a., Stuttgart 1984, S. 391–412; Herbert Immenkötter: Die katholische Kirche in Augsburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Die Augsburger Kirchenordnung von 1537 und ihr Umfeld, hrsg. v. Reinhard Schwarz, Gütersloh 1988 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 196), S. 9–31; Bernd Roock: Eine Stadt in Krieg und Frieden, Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität, Teilband 1–2, Göttingen 1989 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 37).
- 121 Vgl. Christian Bürckstümmer: Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Dinkelsbühl (1524–1648), Tl. 1–2, Leipzig 1914/15 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 115/116, 119/120); Josef Seibert: Untersuchungen zur Geschichte der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Dinkelsbühl, Lübeck/Hamburg 1971 (Historische Studien, H. 420); Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9).
- 122 Vgl. Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 129 f.
- 123 Dies lehrt der Fall der Reichsstadt Konstanz, die 1548 österreichischer Landeshoheit unterworfen und in der Folge zum katholischen Glauben zurückgeführt wurde. Vgl. Anton Maurer: Der Übergang der Stadt Konstanz an das Haus Österreich nach dem Schmalkaldischen Kriege, Diss., Frauenfeld 1904 (zugleich in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 33 [1904], S. 3–86); Wolfgang Zimmermann: Konstanz in den Jahren von 1548 bis 1733, in: Martin Burkhardt/Wolfgang Dobras/Wolfgang Zimmermann: Konstanz in der frühen Neuzeit, Reformation, Verlust der Reichsfreiheit, Österreichische Zeit, Konstanz 1991, S. 147–312, besonders S. 147–156, 176–201; Wolfgang Zimmermann: Rekatholisierung, Konfessionalisierung und Ratsregiment, Der Prozeß des politischen und religiösen Wandels in der österreichischen Stadt Konstanz, 1548–1637, Sigmaringen 1994 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, 34); Wolfgang Zimmermann: Protestanten in einer rekatholisierten Bischofsstadt: Konstanz in den Jahren 1548 bis 1635, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte, 13 (1994), S. 109–119.
- 124 Vgl. Rüth: Reformation und Konfessionsbildung im städtischen Bereich (wie Anm. 19), S. 279 f.
- 125 Vgl. Weyrauch: Konfessionelle Krise und soziale Stabilität (wie Anm. 17), besonders S. 284–287.
- 126 Vgl. Hans R. Guggisberg: Wandel der Argumente für religiöse Toleranz und Glaubensfreiheit im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, hrsg. v. Heinrich Lutz, Darmstadt 1977 (Wege der Forschung, Bd. 246), S. 455–481.
- 127 Etienne François: Die Parität im reichsstädtischen Alltag: Abgrenzung, friedliche Koexistenz oder Toleranz? Augsburg [1984] (Förderverein Augsburg Parität e. V., Jahrgabe 1984). François hat dem Phänomen der Parität am Beispiel Augsburgs eine wegweisende monographische Untersuchung gewidmet: Etienne François: Die unsichtbare Grenze, Protestanten und Katholiken in Augsburg, 1648–1806, Sigmaringen 1991 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 33). Vgl. Etienne François: Die unsichtbare Grenze: Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte, 13 (1994), S. 101–107.
- 128 Kurt Diemer: Reichsstadt Biberach im 18. Jahrhundert, Das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben, in: Zeit und Heimat, 17 (1974), Nr. 1; Kurt Diemer in: Bürgerschaft und Kirche (wie Anm. 102), S. 166 f.; Kurt Diemer: Zwei Konfessionen in einer Stadt (wie Anm. 9), S. 13; Kurt Diemer: Von der Bikonfessionalität zur Parität (wie Anm. 9), S. 289.
- 129 Vgl. Otto Borst: Die Kulturbedeutung der oberdeutschen Reichsstadt am Ende des alten Reiches, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 100 (1964), S. 159–246 (geringfügig verändert wieder in: Otto Borst: Babel oder Jerusalem? Sechs Kapitel Stadtgeschichte, hrsg. v. Helmut Böhme, Eberhard Jäckel u. Rainer Jooß, Stuttgart 1984, S. 201–303 u. 468–508), besonders S. 203; Otto Borst: Biberach, Geist und Kunst einer schwäbischen Stadt, in: Geschichte der Stadt Biberach (wie Anm. 9), S. 65–169 u. 703–714, besonders S. 79 f. (ambivalente Wertung).

Bernhard Rüth ist Leiter des Archiv- und Kulturamtes des Landkreises Rottweil und beschäftigt sich mit der Reformationsgeschichte oberdeutscher Städte.